

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Waizenkirchen am

Dienstag, 13.12.2016 um 19.30 Uhr.

Tagungsort: Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes.

Anwesende:

ÖVP			FPÖ		
1	Bgm. Degeneve Wolfgang, Jänergasse 19	X	15	GVM. Lehner Stefan, Fasanweg 2/2	X
2	Vbgm. Zistler Josef, Klosterstraße 4	X	16	GR. Füreder Gerlinde, Keppling 14	X
3	GR. Schatzl Nikolaus, Fasanweg 6	X	17	GR. Berndorfer Erwin, Römerstraße 8	X
4	GVM. Auinger Helmut, Keppling 11	X	18	GVM. Kaltseis Gerhard, Röckendorferholz 20	E
5	GVM. Jany Herbert, Ritzing 11	X	19	GR. Jaudas Reinhold, Hohenfeldstraße 3/1	X
6	GR. Wagner Gerald, Unterwegbach 5/2	X	20	GR. Mühlböck Michele, Hueb b. Lindbruck 7	X
7	GR. Grüneis Fabian, Meindlstraße 3	X			
8	GR. Humberger Erna, Fadingerstraße 6	X	GRÜNE		
9	GR. Doppelbauer Matthias, Weg 1	X	21	GR. Ing. Mag. Aumayr Andreas, Webereistr. 2/1	X
10	GR. Auinger Andreas, Purgstall 14	X	22	GVM. Obermayr Wolfgang, Klosterstraße 14	X
11	GR. Hörmann Pauline, Oberwegbach 10	X	23	GR. Scholl Daniel, Hueb bei Manzing 5/1	X
12	GR. Sallaberger Manfred, Waikhartsberg 2/1	X			
13	GR. Zimmerer Erika, Stelzhamerstraße 13	X	SPÖ		
14	GR. Mair Josef, Willersdorf 3	X	24	GR. Ehrenguber Helmut, Imperndorf 6	X
			25	GR. Gili Yvonne, Lederergasse 5/10	X

Ersatzmitglieder:

FPÖ	GR.-Ers. Schmutzhart Dietmar, Marktplatz 8/4	E	FPÖ	GR.-Ers. Kepplmüller August, Hausleiten 51	E
FPÖ	GR.-Ers. Mühlböck Rudolf, Hueb b. Lindbruck 7	E	FPÖ	GR.-Ers. Lehner Michael, Waldweidenholz 11	X

Legende: x = anwesend, E = entschuldigt abwesend, N = nicht entschuldigt abwesend

Der Leiter des Gemeindeamtes: AL Rabeder Josef

Der Schriftführer: VB. Aichinger Marlene

Bürgermeister Wolfgang Degeneve eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass die Sitzung von ihm, dem Bürgermeister, einberufen wurde;
die Verständigung hiezu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am 06. und 13.12.2016 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist, die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 06.12.2016 öffentlich kundgemacht wurde; die Beschlussfähigkeit gegeben ist; dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 29.09.2016 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt auflegen ist,

während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Gem. § 54 Abs. 3 der OÖ. GemO 1990 idGF werden von den Gemeinderatsfraktionen die Fraktionsobmänner bzw. Stellvertreter für die Unterzeichnung der Verhandlungsschrift bekanntgegeben.

ÖVP	GR. Nikolaus Schatzl
SPÖ	GR. Helmut Ehrenguber
FPÖ	GR. Jaudas Reinhold
GRÜNE	GR. Mag. Ing. Aumayr Andreas

Tagesordnung:

- 1) FPÖ- Gemeinderatsfraktion - Nachwahl eines Mitgliedes und Ersatzmitgliedes in den SHV Grieskirchen
- 2) Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses
- 3) Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2016; Beschlussfassung der Kreditüberschreitungen gem. § 15 GemHKRO
- 4) Haushaltsvoranschlag samt Festsetzung der Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2017
- 5) Mittelfristiger Finanzplan für die Finanzjahre 2018-2021
- 6) Aufnahme eines Kassenkredites für das Finanzjahr 2017
- 7) Abänderung der Altenheimgebührenordnung
- 8) Abänderung der Lustbarkeitsabgabenordnung
- 9) Erlassung einer neuen Feuerwehr-Gebührenordnung
- 10) Abänderung des Dienstpostenplanes
- 11) Neue Mittelschule Waizenkirchen und Volksschule; Genehmigung der Teilrechtsfähigkeit zur Führung von Bankkonten
- 12) FF. Waizenkirchen, Anschaffung eines Rüstlöschfahrzeuges RLF-A 2000
 - a. Finanzierungsplan
 - b. Auftragsvergabe
- 13) Linksabbieger Spar an der B 129; Zustimmung zur Grundeinlösevereinbarung und Widmung zum Gemeingebrauch
- 14) Festlegung der Straßenbaumaßnahmen für 2017
- 15) SV Waizenkirchen, Erweiterung des Kabinentraktes; Gewährung einer zusätzlichen Subvention
- 16) Festlegung von Benützungsgebühren für den Gemeindesitzungssaal
- 17) Sanierung und Umgestaltung des Marktplatzes; Grundsatzbeschluss samt Festlegung der Planungskriterien und Beauftragung Architekten
- 18) Alten- und Pflegeheim Waizenkirchen; Grundsatzbeschluss für die Aufnahme der Verhandlungen mit dem SHV Grieskirchen
- 19) Werner Hopfgartner, Fadingerstraße 31; Berufung gegen die Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages anlässlich des Neubaus der Zufahrt Wiesmühle
- 20) Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.18 „Gruber/Esthofen“; Beschlussfassung
- 21) Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.21 „Pointinger/Hueb bei Lindbruck“; Einleitung des Verfahrens
- 22) Allfälliges

Beratung und Beschlussfassung:

Zu Pkt. 1.) der TO.: Nachwahl in den Gemeindevorstand und in Ausschüsse aufgrund des Mandatsverzichts von GVM. Dietmar Schmutzhart

Der Bürgermeister erklärt, dass aufgrund des Mandatsverzichts vom 02.08.2016 von GR. Schmutzhart Dietmar noch eine Nachwahl in den SHV Grieskirchen erforderlich ist.

Die FPÖ-Fraktion schlägt folgendes Mitglied bzw. Ersatzmitglied für die Nachwahl vor:

a) Nachwahl eines Mitgliedes in den Sozialhilfeverband Grieskirchen

Wahlvorschlag der FPÖ-Fraktion: GVM. Lehner Stefan

Vor Abstimmung über die Nachwahl lässt der Vorsitzende den Gemeinderat darüber abstimmen, ob die Nachwahlen per Akklamation erfolgen können.

A b s t i m m u n g über Abstimmung per Akklamation

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag auf Abstimmung per Akklamation abstimmen.

Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

- (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen
- (B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Die Abstimmungen über die Wahlvorschläge erfolgen daher per Akklamation.

A b s t i m m u n g über den Wahlvorschlag:

Der Vorsitzende lässt sodann über den Wahlvorschlag in einer Fraktionswahl der FPÖ abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

- (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 6 Mitglieder, davon stimmen
- (B) für den Antrag: 6 Mitglieder (FPÖ-Fraktion).

Die Nachwahl wird somit einstimmig angenommen.

b) Nachwahl eines Ersatzmitgliedes in den Sozialhilfeverband Grieskirchen

Wahlvorschlag der FPÖ-Fraktion: GVM. Kaltseis Gerhard

A b s t i m m u n g über den Wahlvorschlag:

Der Vorsitzende lässt sodann über den Wahlvorschlag in einer Fraktionswahl der FPÖ abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

- (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 6 Mitglieder, davon stimmen
- (B) für den Antrag: 6 Mitglieder (FPÖ-Fraktion).

Die Nachwahl wird somit einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 2.) der TO.: Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses

Die Obfrau des Prüfungsausschusses GR Gerlinde Füreder berichtet:

Der Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 5.12.2016 die Repräsentationsausgaben und die Verfügungsmittel des Bürgermeisters im Zeitraum 2013 bis 2016 geprüft und kam zu nachstehendem Ergebnis:

Verfügungsmittel sind Mittel, die dem Bürgermeister zur Erfüllung von gemeindemäßigen Aufgaben zur Verfügung stehen. Ihre Höhe darf jedoch 3 ‰ der veranschlagten ordentlichen Gesamtausgaben nicht überschreiten; (§2 GemHKRO)

	2013	2014	2015	2016 (Stand 30.11)
Gesamtausgaben OH.	€ 8.879.315	€ 9.398.401	€ 9.949.463	€ 9.471.200
max. Betrag Verfügungsmittel	€ 26.637,96	€ 28.195,20	€ 29.848,39	€ 28.413,60
Tatsächlicher Verbrauch	€ 11.372,53	€ 12.646,88	€ 12.092,37	€ 14.916,43
Tatsächlicher Anteil in ‰ an Gesamtausgaben	1,28	1,27	1,22	1,57

Repräsentationsausgaben sind Mittel, die vom Bürgermeister für die Vertretung nach außen bei Empfängen und ähnlichen Veranstaltungen verwendet werden. Ihre Höhe darf jedoch 1,5 ‰ der veranschlagten ordentlichen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

	2013	2014	2015	2016 (Stand 30.11)
Gesamtausgaben OH	€ 8.879.315	€ 9.398.401	€ 9.949.463	9.471.200
max. Betrag Repräsentation	€ 13.318,98	€ 14.097,60	€ 14.924,20	€ 14.206,80
Tatsächlicher Verbrauch	€ 3.013,80	€ 6.807,17	€ 4.093,32	€ 4.177,91
Tatsächlicher Anteil in ‰ an Gesamtausgaben	0,34	0,72	0,41	0,44

Abschließend kann dem Bürgermeister ein sparsamer Umgang mit seinen Mitteln bescheinigt werden.

Antrag

der Gemeinderat möge den vorstehenden Prüfbericht zur Kenntnis nehmen.

Debatte

GVM Obermayr merkt an, dass die Gesamtausgaben des ordentlichen Haushaltes nur aufgrund des gemeindeeigenen Alten- und Pflegeheimes höher liegen, als in anderen Gemeinden. Daher steht dem Bürgermeister der Gemeinde Waizenkirchen ein höherer Anteil an Verfügungs- und Repräsentationsmittel zur Verfügung. Im Verhältnis zu anderen Gemeinden gesehen wäre dies ein höherer Verbrauch der Mittel.

GR Füreder erwidert, dass dies bereits im Prüfungsausschuss besprochen wurde und es dem Bürgermeister trotzdem zustehen würde den gesamten Anteil auszugeben, was jedoch nicht der Fall ist.

Bürgermeister Degeneve erklärt, dass ein großer Teil der Verfügungsmittel für Geburtstags- und Jubiläumsgratulationen ausgegeben wird. Er berichtet, dass im Monat durchschnittlich sieben bis acht Gratulationen stattfinden, bei denen er jeweils 40 € für Geburtstage und 50 € bei Jubiläumshochzeiten verschenkt. Diese Beträge hat er von ehemaligen Bürgermeister Ing. Dopler weitergeführt.

Abstimmung

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

- (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen
- (B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Prüfbericht wird somit einstimmig zur Kenntnis genommen.

Zu Pkt. 3.) der TO.: Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2016; Beschlussfassung der Kreditüberschreitungen gem. § 15 GemHKRO.

Herr Bürgermeister Wolfgang Degeneve berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Die Entwicklung während des Finanzjahres 2016 brachte Veränderungen der Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Voranschlag mit sich.

Laut Mitteilung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen ist im Dezember die Beschlussfassung eines Nachtragsvoranschlages nicht mehr notwendig.

Gemäß den Bestimmungen des § 15 GemHKRO bedürfen die Kreditüberschreitungen gegenüber dem Voranschlag 2016 jedoch der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Die Kreditüberschreitungen sind einzeln begründet in der Beilage angeführt.

Der Gemeindevorstand führte in seiner Sitzung am 29.11.2016 die Vorberatung der Kreditüberschreitungen durch und es wurde beschlossen, dem Gemeinderat die Genehmigung zu empfehlen.

Herr Bürgermeister Wolfgang Degeneve stellt daher den

Antrag

„der Gemeinderat möge die einzelnen Kreditüberschreitungen des Finanzjahres 2016 beschließen.“

Abstimmung:

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.
Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

- (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen
- (B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt.4.) der TO.: Haushaltsvoranschlag samt Festsetzung der Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2017

Herr Bürgermeister Wolfgang Degeneve berichtet namens des Gemeindevorstandes:
Der Haushaltsvoranschlag für das Finanzjahr 2017 konnte so rechtzeitig erstellt werden, dass er nach Beschlussfassung zu Beginn des Haushaltsjahres in Kraft treten kann.

Die aktuelle Prognose des Bundesministeriums für Finanzen zur Entwicklung der Ertragsanteile im Jahr 2017 sieht nur eine marginale Steigerung vor. Vor dem Hintergrund der anstehenden Änderungen im Finanzausgleich hat diese Prognose jedoch lediglich einen gewissen Aussagewert in Bezug auf die Einschätzung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Das Bundesministerium für Finanzen hat jedoch bereits auf Basis der geplanten Änderungen Berechnungen angestellt und den Ländern die für das Finanzjahr 2017 zu veranschlagenden Werte für die einzelnen Gemeinden bekannt gegeben. Der für die Gemeinde bekanntgegebene Wert wurde in den Voranschlag aufgenommen.

Aufgrund der positiven Entwicklung im ordentlichen Haushalt ist es möglich, die im Bereich der Wasserversorgung- und Abwasserentsorgung erzielten Überschüsse zweckgebunden einer Rücklage zuzuführen, weiters ist für die Ausfinanzierung der Sanierung des Gemeindeamtes ein Zuführungsbetrag vorgesehen.

An weiteren Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt wurden die vereinnahmten Interessenbeiträge sowie die in den genehmigten Finanzierungsplänen vorgesehenen Anteile des ordentlichen Haushaltes veranschlagt. Die einzelnen Zuführungsbeträge sind im Unterabschnitt 980 ersichtlich.

Für die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse soll die Aufnahme eines Kassenkredites bis zu einer Höhe von € 800.000,00 beschlossen werden.

Nähere Erläuterungen sind im ausführlichen Vorbericht zum Voranschlag enthalten.

Ein Entwurf des Voranschlages ist den Gemeinderatsfraktionen zeitgerecht zugestellt worden.

Der Entwurf des Voranschlages ist in der Zeit vom 28.11.2016 bis einschließlich 12.12.2016 öffentlich aufgelegt. Erinnerungen dagegen wurden keine eingebracht.

Der Gemeindevorstand befasste sich in seiner Sitzung am 29.11.2016 mit der Vorberatung des Haushaltsvoranschlages.

Er empfiehlt dem Gemeinderat die Genehmigung des vorliegenden Voranschlagsentwurfes und stellt daher nachstehenden

Antrag,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Bei der im Sinne des § 76 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 zweiwöchigen Auflage des Voranschlagsentwurfes, worüber die Kundmachung vorliegt, wurden gegen denselben keine Erinnerungen eingebracht. Der Gemeinderat hat den Gemeindevoranschlag in allen Ansätzen und die sonstigen gemäß § 74 Abs. 3 und 4 der Oö. Gemeindeordnung 1990 erstellten Voranschläge einer Prüfung unterzogen und werden als Ergebnis dieser Prüfung die vom Bürgermeister beantragten Voranschlagsansätze unverändert angenommen.

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2017 wird wie folgt festgestellt:

Ordentlicher Voranschlag

Gruppe	Einnahmen	Ausgaben
0 Vertretungskörper u. Allgem. Verwaltung	146.000,00	942.200,00
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	5.100,00	96.900,00
2 Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	249.200,00	920.000,00
3 Kunst, Kultur, Kultus	13.800,00	130.200,00
4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	51.900,00	902.800,00
5 Gesundheit	34.700,00	826.200,00
6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr	380.700,00	539.200,00
7 Wirtschaftsförderung	0	28.000,00
8 Dienstleistungen	4.441.900,00	4.531.000,00
9 Finanzwirtschaft	4.134.300,00	541.100,00
Summe 0-9	9.457.600,00	9.457.600,00
Überschuss	0,00	

Außerordentlicher Voranschlag

Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
Amtsgebäude	78.700,00	0,00
FF Wzk RLF A	291.900,00	291.900,00
SV Clubheim	3.000,00	3.000,00
Gemeindestraßenbau	288.300,00	288.300,00
Baulanderschließung Inzing		110.000,00
Wasserversorgungsanlage	55.400,00	55.400,00
Leitungskataster BA 13	157.800,00	157.800,00
Kanalbau BA 15	98.400,00	98.400,00
Summe	973.500,00	1.004.800,00
Fehlbetrag	-31.300,00	

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Finanzjahr 2016 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird mit € 800.000,00 festgesetzt.

Die Hebesätze für das Finanzjahr 2016 werden wie folgt festgesetzt:

			Vorjahr
Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	500 v. H.	d. Steuermessbetrages	500 v. H.
Grundsteuer für Grundstücke (B)	500 v. H.	d. Steuermessbetrages	500 v. H.
Lustbarkeitsabgabe	10 v. H.	d. Preises o. Entgeltes	15. v. H.
	€ 50,00	monatlich je Spielapparat	
	€ 250,00	monatlich je Wettterminal	
Hundeabgabe	€ 20,00	für jeden Hund und für Wachhunde	20,00
Abfallabfuhrgebühren	€ 7,20	je abgeführten Abfallbehälter mit 90 Liter Inhalt exkl. USt.	7,20
	€ 64,00	je abgeführten Container mit 800 Liter Inhalt exkl. USt.	64,00
	€ 7,50	je abgeführten Müllsack m. 90 Liter Inhalt inkl. Müllsack exkl. USt.	7,50
Kanalbenutzungsgebühr	€ 3,48	pro Kubikmeter exkl. USt.	3,48
	€ 60,91	für die Einleitung von Oberflächenwässer, Dach- u. Drainagewässer je angefangener 300 m ² Dachfläche exkl. USt.	60,91
Kanalanschlussgebühren	€ 3.226,00	Mindestanschlussgebühr exkl. USt.	3.207,00
	€ 21,51	für die Summe der verbauten Geschoßfläche bis 200m ² exkl. USt.	21,38
	€ 18,21	für die Summe der verbauten Geschoßfläche von 201m ² bis 300m ² exkl. USt.	18,10
	€ 14,57	für die Summe der verbauten Geschoßfläche ab 301 m ² exkl. USt.	14,48
	€ 806,32	pro Einwohnergleichwert exkl. USt.	801,51
Wasserbezugsgebühr	1,63	pro Kubikmeter exkl. USt.	1,63
Wasseranschlussgebühr	€ 1.934,00	Mindestanschlussgebühr exkl. USt.	1.922,00
	€ 12,89	je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage exkl. USt.	12,81
Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle	€ 63,00	Benutzungsentgelt je Aufbahrung	62,00
	€ 43,00	Benutzungsentgelt für Kinderbegräbnisse (bis zum 15. Lebensjahr)	42,00
	€ 33,00	Benutzungsentgelt für die vorübergehende Nutzung	32,00
Entgelte Schülerausspeisung	€ 2,90	für Schüler pro Essensportion	2,90
	€ 3,90	für andere Personen pro Essensportion	3,90
Freibadtarife	€ 3,80	Tageskarte Erwachsene	3,80
	€ 2,30	Ermäßigte Tageskarte	2,30

	€	8,70	Familien Tageskarte mit Familienkarte	8,70
	€	2,10	Tageskarte Erwachsene ab 16.00 Uhr	2,10
	€	1,60	Ermäßigte Tageskarte ab 16.00 Uhr	1,60
	€	29,00	Blockkarte für 10 Eintritte	29,00
	€	18,50	Ermäßigte Blockkarte für 10 Eintritte	18,50
	€	56,00	Saisonkarte für Familien 1 Elternteil	56,00
	€	82,00	Saisonkarte für Familien mit Familienkarte	82,00
	€	52,50	Saisonkarte für Erwachsene	52,50
	€	39,00	Ermäßigte Saisonkarte	39,00
	€	2,00	Schülergruppen nicht aus Waizenkirchen pro Person	2,00
Marktstandgebühren	€	10,30	Mindeststandgebühr	10,30
	€	3,10	Standgebühr je Laufmeter	3,10
Raumnutzungsentgelt für schulfremde Veranstaltungen	€	1,90	Raumgebühr je 100 m² und Stunde	1,90
Essen auf Räder	€	7,80	pro bezogener Essensportion für Personen mit Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet von Waizenkirchen	7,80
	€	8,30	pro bezogener Essensportion für Personen ohne Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet von Waizenkirchen	8,30
Verpflegung anderer Personen durch das Altenheim (EAR) Räder	€	6,10	pro Mittagessen inkl. 10% Ust	6,10
Verpflegung anderer Personen durch das Altenheim (KIGA)	€	3,00	Pro Mittagessen inkl. 10% Ust.	3,00

Debatte:

GR Aumayr betont, dass sich der ordentliche Haushalt in den letzten Jahren sehr gut entwickelt hat. Dies zeigt sich besonders durch die hohen Kommunalsteuereinnahmen und den Wegfall der Leasingrate für ein Hochbauprojekt. Es ist auch zu begrüßen, dass bestimmte Hebesätze für das folgende Jahr nicht erhöht werden müssen. Die Grüne-Fraktion ist nämlich der Meinung, dass die öffentliche Hand durch die ständige Erhöhung von Gebühren ein großer Preistreiber ist. Nachdem politisch auf Bundes- und Landesebene immer mehr gefordert wird, das Wohnen leistbarer zu machen, liegt es auch an den Gemeinden, einen Schritt in diese Richtung zu gehen. Weiters spricht GR Aumayr an, dass in den nächsten Jahren im außerordentlichen Haushalt die Marktplatzgestaltung, das Schloss Weidenholz, mit einem größeren Projekt aufgrund des beschädigten Daches, und das Alten- und Pflegeheim im Budget wesentlich schlagend werden. Er führt aus, dass für die Marktplatzgestaltung alleine 800.000 Euro zu veranschlagen sind. Dieser Betrag beinhaltet jedoch nicht die Infrastrukturmaßnahmen wie Wasser- und Kanalleitungen, wodurch wahrscheinlich für die Marktplatzgestaltung Gesamtausgaben in Höhe von 1 Mio. € zu erwarten sind. Dies wären ca. 25 % des ordentlichen Haushaltes, würde die Gemeinde kein eigenes Alten- u. Pflegeheim führen. Weiters merkt GR Aumayr an, dass vermutlich für die Sanierung des Schloß Weidenholz mit der Erneuerung des Daches ebenso hohe Kosten zu erwarten sind. Ein wesentlicher

Faktor für das nächste Budget, aus Sicht der Grünen-Fraktion, ist jedoch das Alten- und Pflegeheimprojekt. GR Aumayr erörtert, dass das Alten- und Pflegeheim Eigentum der gesamten Gemeinde ist und somit einen bestimmten Wert für die Gemeinde darstellt. GR Aumayr führt aus, dass das Gebäude vor 25 Jahren neu gebaut bzw. saniert wurde, wodurch es einen bestimmten Sachwert darstellt, der festgestellt werden muss. Dieser Sachwert wird sicherlich über einer 1 Mio. € liegen, obwohl das Altenheim mit 1 Mio. € Kredit belastet ist. Er äußert, dass man verantwortungsvoll mit solchen Werten umgehen sollte und sich einen Abriss des Alten- und Pflegeheimes gut überlegen muss, wenn man den Sachwert in Relation zum ordentlichen Haushalt betrachtet.

Bürgermeister Degeneve erwidert, dass die Angelegenheit mit dem Alten- und Pflegeheim in einem späteren Tagesordnungspunkt nochmals aufgegriffen wird. Zum Punkt Schloß Weidenholz, merkt der Bürgermeister an, dass er zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Informationen zur weiteren Vorgehensweise hat. Es werden jedoch im Jänner Experten vom Land Oö. und vom Denkmalamt die Sachlage begutachten und feststellen, welche Maßnahmen, besonders in Hinblick auf das undichte Dach, durchzuführen sind. Bürgermeister Degeneve betont jedoch nochmals, dass er hierzu und auch zur Finanzierung derzeit noch keine Prognosen abgeben kann.

A b s t i m m u n g:

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

- (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen
- (B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt.5.) der TO.: Mittelfristiger Finanzplan für die Finanzjahre 2018 bis 2021

Bürgermeister Wolfgang Degeneve berichtet:

Gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 haben Bund, Länder und Gemeinden ihre mittelfristige Finanzplanung für den Zeitraum des Voranschlages plus vier Folgejahre zu erstellen.

Der mittelfristige Finanzplan besteht aus dem mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan und dem mittelfristigen Investitionsplan. Der mittelfristige Einnahmen- und Ausgabenplan enthält alle voraussichtlich voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben, soweit es sich nicht um Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben und zweckgebundene Investitionsförderungen handelt, für jedes Jahr der Planperiode. Der mittelfristige Investitionsplan enthält die Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben und zweckgebundene Investitionsförderungen für jedes Finanzjahr der Planperiode.

Der vom Gemeinderat beschlossene mittelfristige Finanzplan ist bei der Erstellung des Voranschlages für die einzelnen Finanzjahre zu berücksichtigen. Er ist jährlich zusammen mit dem Voranschlagsentwurf für das kommende Finanzjahr dem Gemeinderat zur allfälligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für ein weiteres Finanzjahr vorzulegen.

Wesentlich für die Planungsüberlegungen der Gemeinde sind die Bestimmungen des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012, welcher die oö. Gemeinden in Summe zu einem jährlich ausgeglichenen Maastrichterergebnis verpflichtet. In Hinblick auf eine positive Auswirkung auf das Maastrichterergebnis sind alle Ausgaben des ordentlichen sowie auch des außerordentlichen Gemeindehaushaltes durch laufende Einnahmen und/oder Fördermittel und/oder aus dem Erlös der Vermögensveräußerung zu bedecken. Die Bedeckung von Ausgaben durch Fremdmittel oder Entnahmen aus Rücklagen wirkt sich hingegen negativ auf das Maastrichterergebnis aus.

Um das geforderte, jährlich ausgeglichene Maastrichterergebnis der öö. Gemeinden zu erreichen, wird jede Gemeinde im Rahmen Ihrer Haushaltsführung Ihren Beitrag zu leisten haben. Es ist daher unbedingt erforderlich, dass die Realisierungs- als auch Finanzierungszeiträume von Gemeindeprojekten sehr eng aufeinander abgestimmt werden. Bereits im Zuge der Planungen werden die Gemeinden dieser Vorgabe Rechnung tragen müssen und entsprechende Prioritätenreihungen vorzunehmen haben.

Bei der vorliegenden mittelfristigen Finanzplanung für die Planperiode 2018 bis 2021 wurde besonders auf die Einhaltung der Vorgaben des Österr. Stabilitätspaktes geachtet.

A n t r a g,

Der Gemeinderat möge beschließen:

“Der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2018 - 2021 wird in der vorliegenden Form beschlossen.“

A b s t i m m u n g:

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt.6.) der TO.: Aufnahme eines Kassenkredites für das Jahr 2017

Herr Bürgermeister Wolfgang Degeneve berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Gemeindevoranschlags und zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse ist es notwendig, während des Finanzjahres Kassenkredite in Anspruch zu nehmen. Diese sind aus den Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags binnen Jahresfrist zurückzuzahlen und dürfen ein Viertel der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes nicht überschreiten. Der Höchstbetrag des Kassenkredites, welcher im Finanzjahr 2017 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden darf wird mit € 800.000,00 festgesetzt.

Zur Anbotlegung wurden die beiden ortsansässigen Kreditinstitute, Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen und die Raiffeisenbank Prambachkirchen Zweigstelle Waizenkirchen eingeladen.

Die Angebote lauten wie folgt (Referenzzinssatz 30. Oktober 2016):

Sollte der Indikator auf einen Wert unter 0% fallen wird zur Berechnung des Sollzinssatzes ein Wert von 0% herangezogen.

Institut	3-Monats Euribor	Habenzinsen
Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen	+ 0,89 %	0,05 %
Raiffeisenbank Prambachkirchen Zweigstelle Waizenkirchen	+ 0,89 %	0,05 %

Da die beiden ortsansässigen Institute ein gleichlautendes Angebot gelegt haben, wird eine Aufteilung des Kassenkredites von je € 400.000,00 auf die Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen und die Raiffeisenbank Prambachkirchen Zweigstelle Waizenkirchen erwogen.

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Höchstbetrag der Kredite, die im Finanzjahr 2016 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird mit € 800.000,00 festgesetzt. Davon können je € 400.000,00 bei der Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen und bei der Raiffeisenbank Prambachkirchen Zweigstelle Waizenkirchen in Anspruch genommen werden.

Die Abwicklung der Kassenkredite erfolgt kontokorrentmäßig zu einem Zinssatz von derzeit 0,89 % p.a. dekursiv (Zinssatzbindung an 3-Monats-EURIBOR + 0,89% Aufschlag), vierteljährliche Anpassung, keine Zuzahlungsprovisionen, keine Überziehungsprovisionen.

Die Habenverzinsung wird mit 0,05 % festgesetzt. Die Anpassung erfolgt vierteljährlich.“

A b s t i m m u n g:

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 7.) der TO.: Abänderung der Altenheimgebührenordnung

Herr GVM Stefan Lehner berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Die Rechtsträger von Heimen sind aufgrund der Bestimmungen des § 23 Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung verpflichtet, kostendeckende Entgelte festzusetzen. Aufgrund der voraussichtlichen Auslastung von 75 Heimplätzen, der geplanten Anstellung eines Physiotherapeuten und der gesetzlich vorgesehenen Rücklagenbildung sind die Gebühren anzupassen.

Es ist daher eine Erhöhung der Altenheimgebühren um € 9,30 pro Verpflegstag inkl. Ust. ab 1.1.2017 notwendig.

Die neuen Gebühren der Heime des SHV Grieskirchen werden für Einbettzimmer mit € 86,50 und für Zweibettzimmer mit € 82,50 festgesetzt.

Vom Gemeindevorstand wurde die Angelegenheit in der Sitzung am 29.11.2016 beraten und wird dem Gemeinderat die Beschlussfassung nachstehenden Antrages empfohlen.

A n t r a g,

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Heimgebührenordnung der Marktgemeinde Waizenkirchen für das Alten- und Pflegeheim wird wie folgt abgeändert:

I.

§ 6 Entgelttarife

P.1 Entgelt für die Grundversorgung gem. § 2 der Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung (in der Fassung LGBL.Nr. 123/1996) inkl. Ust. hat zu lauten:

	täglich
Einbettzimmer mit Balkon	€ 92,80 (bisher € 83,50)
Einbettzimmer ohne Balkon	€ 92,10 (bisher € 82,80)
Zweibettzimmer	€ 88,80 (bisher € 79,50)

II.

„Die Änderungen der Heimgebührenordnung treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft.“

Debatte:

GR Ehrengrubner äußert, dass ihn diese enorme Erhöhung der Gebühren sehr verwundert. Eine derartige Erhöhung von 9,30 € pro Verpflegstag gab es noch nie. Dies ist eine Erhöhung von 11,13 %, wenn man von einer voraussichtlichen Auslastung von 75 Heimplätzen ausgeht. Außerdem bemängelt GR Ehrengrubner, dass die 75 Heimplätze und der geplante Physiotherapeut, welche mit 1. Jänner geplant sind, noch nicht einmal der Realität entsprechen und man auch nicht sicher davon ausgehen kann.

Bürgermeister Degeneve entgegnet ihm, dass die Auslastung von 75 Heimplätzen bereits der tatsächlichen Belegung entspricht. Er erklärt, dass die Doppelzimmer nicht mehr mit zwei Personen belegt werden können und auch nicht mehr belegt werden wollen, da diese von den Bewohnern nicht mehr erwünscht sind. Zwei weitere Ursachen für die Gebührenerhöhung sind zum einen die gleichbleibenden Fixkosten des Betriebes und zum anderen der Pflegeschlüssel, der mit genügend Personal erfüllt werden muss. Bürgermeister Degeneve weist darauf hin, dass das Alten- u. Pflegeheim zu all dem kostenneutral geführt werden muss. Der Sozialhilfeverband verlangt 86,50 € pro Bewohnerstag und hat im Vergleich zum gemeindeeigenen Alten- und Pflegeheim keine 10 % Umsatzsteuer abzuführen. Würde das Altenheim ebenso eine Steuerbefreiung haben, könnte die Gemeinde das Altenheim mit 75 Heimplätzen zum gleichen Tarif geführt werden wie der Sozialhilfeverband.

GR Ehrengrubner ist der Meinung, dass durch die extreme Gebührenerhöhung eine Übergabe des Alten- u. Pflegeheimes an den SHV beschleunigt werden soll.

Der Bürgermeister entgegnet ihm, dass im Falle einer Übergabe der Sozialhilfeverband die Finanzgebahrung und die derzeitigen Heimgebühren vorher überprüft werden. Er weist jedoch darauf hin, dass Heime unter 80 Bewohnerplätze grundsätzlich nicht wirtschaftlich geführt werden können. Nachdem von den Heimwerbern keine Doppelzimmer gewünscht werden, ist es schwer, die bestehenden Heimplätze zur Gänze zu belegen. Bürgermeister Degeneve betont jedoch nochmals, dass bei der Gebührenberechnung kein Fehler seitens der Heimleitung erfolgt ist.

Weiters spricht GR Ehrengrubner an, dass mindestens 10 % der Bewohner Selbstzahler sind und der Rest von der Allgemeinheit finanziert werden muss.

GVM Lehner merkt an, dass in der Gebührenerhöhung auch die vorgeschriebene Rücklage in Höhe von 20.000 € enthalten ist.

Bürgermeister Degeneve merkt an, dass hauptsächlich die Sozialabteilung des Landes Oö. an der jährlichen Gebührenerhöhung verantwortlich ist, indem diese jedes Jahr die Anforderung höher

schraubt. Dies kann man auch an den Vorgaben für einen Neubau stark erkennen. Auch die Erfüllung des Pflegeschlüssels ist unbedingt erforderlich, da sonst von der Sozialabteilung eine Aufnahmesperre verhängt wird.

GR Ehrengrubner äußert, dass die SPÖ-Fraktion dieser enormen Gebührenerhöhung jedoch trotzdem nicht zustimmen kann.

GVM Auinger äußert, dass die enorme Gebührenerhöhung jedem bewusst ist. Er merkt aber auch dazu an, dass man ebenso die jährliche Lohnsteigerung betrachten muss. Weiters rät er GR Ehrengrubner, dass er bei der Soziallandessrätin Gersthofer nachfragen sollte, ob es eine Möglichkeit gibt die Vorgaben zur Erfüllung des Pflegeschlüssels zu lockern.

GR Aumayr merkt an, dass hier grundsätzlich nur die 10 %ige Umsatzsteuer die Ursache für die hohen Gebühren im Vergleich zum Sozialhilfeverband ist. Er äußert daher, dass es dramatisch ist, wenn der Bund ein Gesetz erlässt, das Gemeindealtenheime zur Abführung der Umsatzsteuer verpflichtet und Sozialhilfeverbände davon befreit. Dies ist ein deutliches Signal dafür, dass Gemeindealtenheime zur Übergabe an den Sozialhilfeverband gezwungen sind. Weiters spricht GR Aumayr die Problematik mit den leeren Heimplätzen an. Dieses Risiko hat sodann der Sozialhilfeverband zu tragen.

GVM Lehner merkt an, dass die Gebühren zukünftig wieder günstiger werden, sobald unter Tagesordnungspunkt 18.) die Übergabe an den Sozialhilfeverband beschlossen wird.

A b s t i m m u n g:

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

- (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen
- (B) für den Antrag: 23 Mitglieder,
- (C) gegen den Antrag: 2 Mitglieder (SPÖ-Fraktion).

Der Antrag wird somit mit Stimmenmehrheit zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 8. der TO.: Abänderung der Lustbarkeitsabgabenverordnung

Bgm. Wolfgang Degeneve berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Waizenkirchen hat in seiner Sitzung am 16.6.2016 die Lustbarkeitsabgaben-Verordnung aufgrund der geänderten Gesetzeslage neu beschlossen und ein Inkrafttreten mit 1.7.2016 bestimmt. Im Zuge der Verordnungsprüfung wurde festgestellt, dass das Datum des Inkrafttretens vor dem Ablauf der Kundmachungsfrist liegt und ein rückwirkendes Inkrafttreten nicht zulässig ist. Zugleich wurde mitgeteilt, dass für Herbst 2016 eine neuerliche Novellierung des Lustbarkeitsabgabengesetzes vorgesehen ist und mit der Beschlussfassung der neuen Verordnung diese noch abgewartet werden soll.

Mit Landesgesetzblatt vom 27.9.2016 ist die Novellierung des Lustbarkeitsabgabengesetzes verlautbart worden, bei der es in erster Linie um die Definierung der Abgabenschuldner(in) geht. Diese Änderung wurde eingearbeitet und wird aus Übersichtsgründen die Verordnung nochmals zur Gänze zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 29.11.2016 die Angelegenheit beraten und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung nachstehenden Antrages.

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

Lustbarkeitsabgabenverordnung

Präambel

Aufgrund der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 1 FAG 2008, sowie mit dem Oö. Lustbarkeitsabgabengesetz 2015 idfG wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Lustbarkeiten sind alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen, welche geeignet sind, die Besucherinnen/Besucher, Benutzerinnen/Benutzer oder Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu unterhalten oder sonst wie zu erfreuen.

Öffentlich sind Lustbarkeiten, die für alle Personen oder allen Personen eines bestimmten Personenkreises frei oder unter denselben Bedingungen zugänglich sind.

Die Abgabepflicht wird eingeschränkt auf

1. Veranstaltungen und Vergnügungen, deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsgeldes gebunden ist.
2. Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind.
3. Wettterminals im Sinne des § 2 Z. 8 des Oö. Wettgesetzes.

Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl.Nr. 620/1989 in der geltenden Fassung.

Nicht als Spielapparate im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

Wettterminals sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdaten oder der Übermittlung von Wettdaten über eine Datenleitung dienen.

§ 2

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von der Abgabepflicht sind
 - Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten,
 - Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz,

- Veranstaltungen ausschließlich zum Erwerb, der Erweiterung oder der Vertiefung von Bildung, Wissen oder Können (zB Seminarvorträge, Volksbildung, Schulveranstaltungen),
 - sportliche Vorführungen und Wettbewerbe im Sinne der Bestimmungen des § 1 Oö Sportartenverordnung 2014,
 - Veranstaltungen gemeinnütziger, von Gebietskörperschaften subventionierter Kulturvereine,
 - Veranstaltungen, die ausschließlich kirchlichen Zwecken dienen,
 - Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich dem Feuerwehr- oder Rettungswesen zu Gute kommt,
 - Handels- und Fachmessen, sofern nicht im § 5 (1) letzter Teilstrich angeführt,
 - geschlossene Tanzunterrichtskurse der behördlich bewilligten Tanzschulen,
 - zoologische Einrichtungen.
- (2)** Auf Antrag des Unternehmers sind Veranstaltungen und Vergnügungen von der Lustbarkeitsabgabe zu befreien, deren Gewinn ausschließlich und unmittelbar für bereits im Rahmen der Anmeldung abschließend anzugebende gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird.

§ 3

Abgabenschuldner

Als Abgabenschuldner ist abgabepflichtig,

- bei den mit Karten entgeltlich zugänglichen Veranstaltungen/Vergnügungen
 - der Unternehmer, auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung/Vergnügung durchgeführt wird,
 - derjenige, der sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt
- beim Betrieb von Spielapparaten
 - die Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. der Veranstalter (Unternehmer), auf deren bzw. dessen Rechnung oder in deren bzw. dessen Namen Spielapparate betrieben werden,
 - diejenige oder derjenige, die bzw. der den Behörden gegenüber als Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. Veranstalter (Unternehmer) auftritt,
 - diejenige oder derjenige, die oder der sich öffentlich als Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. Veranstalter (Unternehmer) ankündigt
- beim Betrieb von Wettterminals, das den jeweiligen Wettterminal betreibende Wettunternehmen, wie Buchmacherinnen und Buchmacher, Totalisatorinnen und Totalisateure, Vermittlerinnen und Vermittler (§ 2 Z. 9 Oö. Wettgesetz).“

§ 4**Bemessungsgrundlage**

- (1) Sofern für die Zulassung zur Veranstaltung/Vergnügung ein Eintrittsgeld, in welcher Form immer, erhoben wird, wird die Lustbarkeitsabgabe vom Eintrittsgeld erhoben. Das Eintrittsgeld ist die Summe der für den Besuch der Veranstaltung/Teilnahme an der Vergnügung vereinnahmten Entgelte und somit die für den Besuch/für die Teilnahme bedingte finanzielle Gegenleistung.
- (2) Zum Eintrittsgeld zählen:
 - das tatsächliche im Sinne einer Kartenabgabe von der Teilnehmerin/dem Teilnehmer entrichtete Entgelt für den Preis der Eintrittskarten zB Kartenpreis
 - andere der Höhe nach von vornherein festgelegten Entgelte wie zB die ohne Ausgabe von Eintrittskarten festgelegten Eintrittsgelder,
 - Geldleistungen, die für den Besuch der Veranstaltung/Teilnahme an der Vergnügung freiwillig von den Teilnehmern erbracht werden wie zB Spenden,
 - Bonusgelder, die geleistet werden, um im Rahmen der Veranstaltung/Vergnügung besondere Begünstigungen wie zB Tischreservierungen zu erhalten, wenn diese anstelle eines Eintrittsgeldes gefordert werden,
 - jene Entgelte, welche aufgrund von entgeltlich abgegebenen Eintrittskarten (Vorteilscards und ähnlicher Karten), die den Zutritt zu zwei oder mehreren Veranstaltungen/Teilnahme an Vergnügungen ermöglichen, vereinnahmt werden,
 - Bonuskarten, Festabzeichen oder sonstige Kennzeichnungen und Eintrittsausweise, welche als Voraussetzungen für den Besuch der Veranstaltung/Teilnahme an der Vergnügung entgeltlich abgegeben werden und anstelle eines Eintrittsgeldes gefordert werden.
- (3) Die Lustbarkeitsabgabe, die Umsatzsteuer sowie allfällige Versandkosten der Eintrittskarten gehören nicht zur Bemessungsgrundlage; unentgeltlich ausgegebene Karten, wie Gästekarten oder Freikarten, sind abgabefrei, wenn sie als solche im Vorhinein kenntlich gemacht werden.

§ 5**Abgabesatz**

- (1) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, beträgt die Lustbarkeitsabgabe bei der Zulassung zur Veranstaltung/Vergnügung aufgrund von Eintrittsgeldern grundsätzlich 10 % des Eintrittsgeldes.
- (2) Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe € 50,-- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten € 75,-- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (3) Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe € 250,-- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

§ 6**Anmeldung**

Der abgabepflichtige Unternehmer muss die im Gemeindegebiet entgeltlich durchgeführte Veranstaltung/Vergnügung spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Abgabenbehörde anmelden.

Die Anmeldung muss den genauen Ort und die Zeit (Zeitdauer) sowie die Art der Veranstaltung/Vergnügung bezeichnen; die Abgabenbehörde hat auf Antrag über die Anmeldung eine Bescheinigung auszustellen.

Der Unternehmer des Betriebs von Spielapparate und von Wettterminals hat die Inbetriebnahme drei Werktage vorher der Abgabenbehörde anzumelden; über die Anmeldung ist ebenfalls auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen.

Sofern der Unternehmer zusätzliche Spielapparate oder Wettterminals in Betrieb nimmt oder eben solche von der Aufstellung ausnimmt, hat er dies ebenfalls drei Werktage vorher der Abgabenbehörde mitzuteilen.

§ 7**Sicherheitsleistung**

Um einer Gefährdung oder wesentlicher Erschwerung der Einbringung der Abgabe vorzubeugen, kann die Abgabenbehörde in begründeten Fällen die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld bescheidmäßig vorschreiben; die Abgabenbehörde darf die Lustbarkeit untersagen, solange die Sicherheit nicht gewährleistet ist.

§ 8

**Entstehen der Abgabenschuld,
Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung
bei der Kartenabgabe**

- (1) Alle Eintrittskarten (einschließlich der Online-Tickets, e-tickets udgl) müssen
- mit fortlaufender Nummer versehen sein und
 - den Unternehmer, die Zeit, den Ort, die Art der Lustbarkeit und das Eintrittsgeld angeben.

Die Eintrittskarten sind bei der Anmeldung zur amtlichen Kennzeichnung vorzulegen; dies gilt auch, wenn anstelle von Eintrittskarten sonstige Eintrittsausweise vorgesehen sind.

Der Unternehmer darf den Besuch der Veranstaltung/Vergnügung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten oder gegen Ausgabe sonstiger Eintrittsausweise gestatten.

Die Teilnehmer bzw. Besucher der Veranstaltung/Vergnügung haben Eintrittskarten bzw. Eintrittsausweise jederzeit den Kontrollorganen der Abgabenbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

- (2) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Lustbarkeit einen fortlaufenden Nachweis zu führen, der zusammen mit den nicht ausgegebenen Karten der Gemeinde

(dem Magistrat) vorzulegen ist; Karten, die für mehrere Lustbarkeiten Gültigkeit haben, sind binnen einer Woche nach Fälligkeit des Abonnementpreises abzurechnen.

- (3) Der Veranstalter hat binnen einer Woche ab Durchführung der Veranstaltung/Vergnügung eine Abrechnung über die entrichteten Eintrittsgelder der Gemeinde (dem Magistrat) vorzulegen.
- (4) Die Gemeinde (der Magistrat) kann Ausnahmen von den in Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 festgelegten Erfordernissen gestatten sowie von der amtlichen Kennzeichnung Abs.ehen, sofern dadurch die Bemessung der Abgabe nicht erschwert oder gefährdet wird.
- (5) Die Abgabenschuld entsteht mit der Entrichtung des Eintrittsgeldes.
- (6) Nach Vorlage der Abrechnung bzw. nach Durchführung der Ermittlungen hat die Gemeinde die Abgabe bescheidmäßig festzusetzen (§ 198 BAO).
- (7) Die Abgabenschuld ist einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides an den Abgabenschuldner zur Zahlung fällig und zu entrichten.

§ 9

Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung bei Spielapparaten und Wettterminals

- (1) Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Spielapparates bzw. des Wettterminals.
- (2) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld bescheidmäßig vorzuschreiben (festzusetzen).
Sofern die Abgabe (auch) für einen in der Zukunft gelegenen Abgabenzeitraum festzusetzen ist und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Gemeinde (der Magistrat) bei der Festsetzung der Abgabenschuld im Abgabenbescheid festzulegen, dass diese Abgabenfestsetzung auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid).
Ändern sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.
- (3) Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten.

§ 10

Abgabenkontrolle

- (1) Der Unternehmer hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.
- (2) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeverordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen an Ort und Stelle der Veranstaltung/Vergnügung unentgeltlich vorzunehmen.

§ 11

Haftung

- (1) Für die Entrichtung der Abgabe haften neben dem Unternehmer die
 1. Inhaber der für die Lustbarkeit benützten Räume bzw. Grundstücke sowie
 2. Inhaber der Spielapparate.
- (2) Inhaber im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer, der Besitzer und der sonstige Verfügungsberechtigte.
- (3) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der im Rahmen eines Haftungsverfahrens erteilten Auskunft über festgesetzte bzw. entrichtete Steuerbeträge an in Abs. 1 genannten Personen nicht entgegen.

§ 12

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem 1. März 2016 verwirklicht wurden, findet das bis dahin geltende Recht weiterhin Anwendung.

Der Bürgermeister:

Debatte:

GVM Obermayr erkundigt sich, warum sich im Nachtragsvoranschlag die Einnahmen der Lustbarkeitsabgabe von 2.500 € auf 5.500 € erhöht haben.

Amtsleiter Rabeder erklärt ihm, dass diese Erhöhung auf die Wettterminals und Spielapparate zurückzuführen ist.

Abstimmung:

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

- (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen
- (B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 9.) der TO.: Erlassung einer neuen Feuerwehrgebührenordnung

Bgm. Wolfgang Degeneve berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Gemäß § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015 kann die Gemeinde für Leistungen der Berufsfeuerwehren und der Freiwilligen Feuerwehren, die gemäß Abs. 1 kostenersatzpflichtig sind, eine Gebührenordnung beschließen und die Kostenersätze mit Bescheid vorschreiben.

Das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Referat Krisen- und Katastrophenschutzmanagement, Feuerwehrwesen und Zivildienst hat in Zusammenarbeit, insbesondere in technischer Abstimmung mit dem Oö. Landes-Feuerwehrverband als Service für die oberösterreichischen Gemeinden ein Muster für eine Feuerwehrgebührenordnung erstellt.

Diese Musterverordnung soll für die Marktgemeinde Waizenkirchen unverändert übernommen werden.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 29.11.2016 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung nachstehender Verordnung.

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Waizekirchen vom 13.12.2016, mit der eine **Feuerwehr-Gebührenordnung** für Waizenkirchen erlassen wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. Nr. 104/2014, und des § 15 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Gebührenordnung beinhaltet die Gebühren für Einsatzleistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren (im Folgenden kurz: Feuerwehr) bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.
- (2) In Anlage I, Tarife A bis C sind Gebühren für Einsatzleistungen bzw. für die Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen festgesetzt.
- (3) In Anlage I, Tarif D sind die Gebühren für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölmateriale, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.
- (4) Falls dies erforderlich ist, kann sich die Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Tarif E sind die Gebühren für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände, etc.) festgelegt, die nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vorzuschreiben sind.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Sofern nicht Gebührenfreiheit gemäß § 3 dieser Gebührenordnung vorliegt, sind die nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts für Einsatzleistungen und für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen von Feuerwehren anfallenden Gebühren nach Maßgabe der Tarife A bis E in Anlage I dieser Gebührenordnung zu entrichten.

(2) Gemäß § 6 Abs. 1 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. 104/2014 (Oö. FWG 2015), hat jede bzw. jeder, in deren bzw. dessen Interesse die Feuerwehr tätig wird, der jeweiligen Pflichtbereichsgemeinde die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen.

(3) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der den Einsatz einer Feuerwehr bedingt, oder wer ohne hinreichenden Grund das Ausrücken einer Feuerwehr veranlasst, hat der Pflichtbereichsgemeinde die Kosten des Einsatzes und die dabei der Feuerwehr entstandenen Schäden unter Bedachtnahme auf § 1304 ABGB zu ersetzen (vgl. § 6 Abs. 2 Oö. FWG 2015).

(4) Die Gemeinde, in der der Einsatzort liegt, hat dem Kostenträger einer pflichtbereichsfremden Feuerwehr die Kosten für ihre beim Einsatz verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) zu ersetzen, sofern

1. ihr Einsatz auf Grund einer Anordnung der Einsatzleiterin bzw. des Einsatzleiters (§ 14 Abs. 1 bis 4 Oö. FWG 2015) erfolgte und

2. keine Kostenersatzpflicht Dritter gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 Oö. FWG 2015 besteht (vgl. § 6 Abs. 3 Oö. FWG 2015).

(5) Abs. 4 gilt sinngemäß auch für Einsätze einer Betriebsfeuerwehr innerhalb ihres Pflichtbereichs, jedoch außerhalb der Anlage oder des Objekts, zu dessen Schutz sie eingerichtet ist (vgl. § 6 Abs. 4 Oö. FWG 2015).

§ 3

Gebührenfreiheit

(1) Diese Gebührenordnung findet **keine** Anwendung:

1. **wenn** die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach-, oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein **Kostensatz nicht vorgesehen** ist (konkret gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015, wenn die Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr, bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt), sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist;
2. bei einer Alarmierung aufgrund einer irrtümlich, im guten Glauben abgegebenen Meldung (**Blinder Alarm**).

(2) Für die im Rahmen von Einsätzen bei Bränden und zur Abwendung von Brandgefahr (§ 6 Abs. 1 Z. 1 und 2 Oö. FWG 2015) nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) sind jedenfalls Gebühren zu entrichten (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015).

(3) Gebührenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm. Dafür ist eine Pauschalgebühr gemäß Anlage I, Tarif C, Pos. 13.01 zu entrichten. Bei Mehraufwand ist jedoch eine Gebühr nach Anlage I, Tarif A zu entrichten, die sich entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung bemisst.

§ 4

Berechnungsgrundsätze

(1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benützer – ohne

Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer – die beigestellten Gegenstände innehat. Die Berechnung erfolgt nach den in Anlage I, Tarif A enthaltenen Tarifsätzen. Die **Beistellung** von fahrbaren Schiebleitern, Pressluftatmern, Sauerstoffschutzgeräten sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren angetrieben werden (ausgenommen Tauchpumpen) – darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge – darf **nur mit Bedienungsmannschaft** erfolgen.

(2) Die Gebühr für eine Beistellung von Geräten/Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(3) Bei gebührenpflichtigen Einsatzleistungen oder sonstigen Arbeitsleistungen bzw. Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Gebührenpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.

(4) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist die Gebühr für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten die Gebühr für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Tagessatz (siehe Abs. 5) zu entrichten.

(5) Die Tagessätze der Tarifpositionen der Anlage I, Tarif A, Punkte 2 und 4 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Tarifpositionen gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistungen über den jeweiligen Tagessatz hinaus erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Tarifposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug – maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung gültig ist – entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Tarif A, Pos. 2.15 und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Tarif D (zB Bindemittel). Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Tarif A zu verrechnen.

(7) Werden Einsatzfahrzeuge und Anhänger (Anlage I, Tarif A, Punkt 2) lediglich bereitgestellt, dh diese kommen nicht zum Einsatz, sind 60 Prozent der vorgesehenen Gebühr zu entrichten (Bereitstellungsklausel).

(8) Für den Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist die Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 2 zu entrichten, sofern nicht Abs. 6 anzuwenden ist.

(9) Für Bedienungsmannschaften ist die Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1 zu entrichten.

(10) Die Gebühren sind nur für jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften zu entrichten, die für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

§ 5

Reinigung und Wiederinstandsetzung

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB

bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand eine Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1, Pos. 1.01 sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Tarif D, Pos. 14.01 zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder unwirtschaftlich (Wiederinstandsetzungskosten sind höher als der Wiederbeschaffungswert), ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§ 6

Sonstige Gebühren

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist eine Gebühr unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

§ 7

Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

(1) Der Abgabenanspruch entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Leistung in Anspruch genommen wurde.

(2) Erstreckt sich die Inanspruchnahme der Leistung über mehr als ein Kalendermonat, entsteht der Anspruch erst mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Leistung endete.

(3) Die Vorschreibung erfolgt zunächst mittels formloser Lastschriftanzeige (Zahlungsaufforderung) und erst nach nicht fristgerecht erfolgter Entrichtung mittels Bescheid.

§ 8

Umsatzsteuer

Die nach dieser Gebührenordnung ermittelten Kostensätze unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Gebührenordnung vom 09.03.2010 außer Kraft.

Anlage I

Tarif A

Tarif für die Beistellung von Mannschaften, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Fernmeldeeinrichtungen:

1 Mannschaft

Pos.	Gegenstand	EURO
1.01	Einsatz pro Person und Stunde	24,00
1.02	Bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen pro Person und Stunde	24,00
1.03	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr (zB für feuerpolizeiliche Überprüfungen) pro Person und angefangener Viertelstunde	13,40
1.04	Sachverständigentätigkeit durch Kommandanten bzw. bestellten Vertreter, Beauftragte oder Organe des LFV für zB Bauverhandlungen, Bauplatz-erklärungen und dgl. pro Person und angefangener Viertelstunde	13,40

2 Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal-ge- bühr
2.01	Fahrzeuge unter 1,5 t Gesamtgewicht	25,00	125,00
2.02	Fahrzeuge 1,5 t bis 3,5 t Gesamtgewicht	48,00	240,00
2.03	Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht	69,00	345,00
2.04	Tanklöschfahrzeug (TLF), Schweres Löschfahrzeug (SLF)	81,00	405,00
2.05	Rüstlöschfahrzeug (RLF)	104,00	520,00
	Sonderfahrzeuge		
2.06	Drehleiter DL 18, DL 25	121,00	605,00
2.07	Drehleiter DL 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne	182,00	910,00
2.08	Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF), Wechsellader-GSF mit Wechsellader-fahrzeug, Wechsellader-Dekontamination mit Wechselladerfahrzeug, De-kontaminationsanhänger mit LKW	206,00	1.030,00
2.09	Öleinsatzfahrzeug, Wechsellader-Öl mit Wechselladerfahrzeug	94,00	470,00
2.10	Atemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug	174,00	870,00
2.11	Universallöschfahrzeug, Großtanklöschfahrzeug	150,00	750,00
2.12	Heuwehrfahrzeug	48,00	240,00
2.13	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN	113,00	565,00
2.14	(Schweres) Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW mit Kran über 100 kN, Wechselladerfahrzeug mit Kran	138,00	690,00

2.15	Kranfahrzeug (KF) mit mehr als 300 kN Hubkraft	230,00	1.150,00
2.16	Ölanhänger bzw. Container, ohne Umfülleinrichtung	48,00	240,00
2.17	Ölanhänger bzw. Container, mit Umfülleinrichtung (wenn eingesetzt)	61,00	305,00
2.18	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	13,00	65,00
2.19	Anhänger über 750 kg bis 3.500 kg Nutzlast	39,00	195,00
2.20	LKW-Anhänger über 3.500 kg Nutzlast	57,00	285,00
2.21	Tunnellüfter	61,00	305,00
2.22	Löschunterstützungsfahrzeug (LUF)	89,00	445,00

Anmerkungen:

- zu Pos. 2.01 bis 2.22: Die Berechnung der Besatzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach den Positionen 1.01 bis 1.04. Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf § 4 Abs. 6 verwiesen. Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelaufleger (zB Ölfahrzeug, Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug, Atemschutzfahrzeug) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.
- In diesem Zusammenhang ist auch die Bereitstellungsklausel (§ 4 Abs. 7) zu beachten.
- Hinsichtlich der Reinigung, insbesondere bei den Pos. 2.16 und 2.17, ist § 5 zu beachten.

3 Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal-ge- bühr
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		7,00
3.02	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D), Wasserstrahlpumpe	11,00	55,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	16,00	80,00
3.04	Unterflurhydrantenstandrohr mit Schlüssel; Schaumrohr-Schwerschaum, Schaumrohr-Mittelschaum, Schlauchbrücke		22,00
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	25,00	125,00
3.06	Tragbare Schiebleiter, Strickleiter	8,00	40,00
3.07	Bockleiter, Hakenleiter, Steckleiterteil		7,00
3.08	B-, C- und Hochdruck-Schläuche		9,00
3.09	A-Saug- und Druckschläuche		9,00

Anmerkung: Eine Bereitstellung von fahrbaren Schiebleitern ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 4 Abs. 1).

4 Geräte mit motorischem Antrieb

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal-ge- bühr
4.01	E-Seilwinde; E-Trennschleifer (Trennscheiben nach Tarif D); E-Fasspumpe, E-Säge, E-Bohrhämmer; Entfeuchtungsgeräte	16,00	80,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe unter 1000 l/min; Wassersauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschaumgerät;	22,00	110,00
4.03	Tauchpumpe von 1000 l/min bis 2000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze bis 1000 l/min.; Stromerzeuger bis 5 KVA; Kompressor für Steinbohrgerät;	29,00	145,00
4.04	Tauchpumpe über 2000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze über 1000 l/min; Stromerzeuger über 5 KVA bis 10 KVA;	39,00	195,00
4.05	Stromerzeuger über 10 KVA bis 20 KVA	48,00	240,00
4.06	Stromerzeuger über 20 KVA bis 100 KVA; Auspumpaggregat bzw. Tauchpumpen über 5.000 l	57,00	285,00
4.07	Stromerzeuger über 100 KVA; Auspumpaggregat bzw. Tauchpumpen ab 10.000 l	66,00	330,00
4.08	Hydraulischer Rettungssatz (einschließlich Hydraulikschere und -spreizer) ohne Stromversorgung	20,00	100,00
4.09	Hochdrucklöschgeräte (zB UHPS)	29,00	145,00

Anmerkungen:

- Eine Bereitstellung von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren angetrieben werden, ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 4 Abs. 1). Davon sind Tauchpumpen jedoch ausgenommen.
- Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff gemäß Tarif D gesondert zu verrechnen.

5 Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal-ge- bühr
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D; Maske ohne Reinigung)		13,00
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		24,00

5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orosperator uä); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)	21,00	105,00
	Füllen einer Pressluftflasche	je Stück	
5.04	0,4 bis 0,6 l 200 bar	2,00	
5.05	1 bis 2 l 200 bar	3,00	
5.06	4 l 200 bar	4,00	
5.07	7 l 200 bar	7,00	
5.08	10 l 200 bar	8,00	
5.09	12 l 200 bar	9,00	
5.10	15 l 200 bar	10,00	
5.11	6 bis 7 l 300 bar	9,00	
5.12	50 l 200 bar	33,00	

Anmerkungen:

- Eine Bereitstellung von Pressluftatmern und Sauerstoffschutzgeräten ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 4 Abs. 1).
- Die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach Pos. 1.01

6 Werkzeuge u. sonstige Einsatzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal-ge- bühr
6.01	Abseilgerät (Abseilhose, Rettungsbremse uä)		22,00
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)	12,00	60,00
6.03	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		33,00
6.04	Flaschenzug, Hanfseilzug, Greifzug komplett	12,00	60,00
6.05	Hanf- und Kunststofftau je 20 m		9,00
6.06	Hebegerät (mechanisch - Handwinde)		11,00
6.07	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Luft nach Tarif D)	29,00	145,00
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Luft nach Tarif D), Kombinations-Hebekissen NT-Serie	38,00	190,00
6.09	Hitzeschutzschild (Metallfolie)		9,00
6.10	Leinenschießgerät (ohne Treibladung)	10,00	50,00
6.11	Pölzapparat (Graben- und Deckenstütze)		5,00
6.12	Pressluft-, Trenn- und Meißelhammer (ohne Pressluft)	10,00	50,00

6.13	Pressluftbohrer	10,00	50,00
6.14	Krankentrage, Bergetuch		11,00
6.15	Transportroller, Rangierroller		11,00
6.16	Zündmaschine		38,00
6.17	Zelt bis 10 Mann		36,00
6.18	Zelt über 10 Mann		50,00
6.19	Wärmebildkamera	31,00	155,00
6.20	Fernthermometer	13,00	65,00

7 Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal-ge- bühr
7.01	Hitzeschutzanzug	14,00	70,00
7.02	Hitzeschutzanzug Metallfolie	14,00	70,00
7.03	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		13,00
7.04	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube (Metallfolie)		19,00
7.05	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 1:</u> Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Gebühr nach § 5	
7.06	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 2:</u> Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) leichter Hitzeschutz (thermische Strahlung)	29,00	145,00
7.07	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 3:</u> Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	76,00	380,00
7.08	Schnittschutzhose, Wathose		22,00

8 Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal-ge- bühr
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		5,00
8.02	Arbeitsboot, Kommandoboot	48,00	240,00

8.03	Motorzille	29,00	145,00
8.04	Feuerwehrrettungsboot, Motorboot	46,00	230,00
8.05	Rettungsring, Ruder		5,00
8.06	Schlauchboot (ohne Motor)	11,00	55,00
8.07	Schlauchboot mit Motor	29,00	145,00
8.08	Rettungsweste	6,00	30,00
8.09	Taucherausrüstung komplett (exkl. Tauchgerät, siehe Pos. 8.16)		51,00
8.10	Taucherausrüstung „trocken“ komplett (exkl. Tauchgerät, siehe Pos. 8.16)		84,00
8.11	Zille (Holz) komplett ohne Motor	10,00	50,00
8.12	Zille (Kunststoff, Alu) komplett ohne Motor	11,00	55,00
8.13	Unterwasserkamera ohne Boot	57,00	285,00
8.14	Unterwasserschneidegerät, Sauerstoffschneidegerät	33,00	165,00
8.15	Eisretter (es sei denn Anwendung des § 3 Abs. 1)	11,00	55,00
8.16	Tauchgerät mit Rettungs- und Tarierweste	27,00	135,00

9 Kommunikationseinrichtungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal-ge- bühr
9.01	Tauchertelefon	13,00	65,00
9.02	Handfunkgerät	11,00	55,00
9.03	drahtloses Tauchertelefon	19,00	95,00
9.04	Megaphon (ohne Batteriekosten)		13,00

10 Heuwehrgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal-ge- bühr
10.01	Heumess-Sonde		10,00
10.02	Heuwehrgerät komplett	19,00	95,00
10.03	Heuschneider elektrisch	11,00	55,00

11 Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal-ge- bühr
11.01	Auffangbehälter 1000 l	10,00	50,00
11.02	Auffangbehälter 2000 l	19,00	95,00
11.03	Auffangbehälter 3000 l	27,00	135,00
11.04	Auffangbehälter 5000 l	27,00	135,00
11.05	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	10,00	50,00
11.06	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	28,00	140,00
11.07	Eimer, Edelstahl 10 l		9,00
11.08	Kanister 50 l		9,00
11.09	Kunststoffwanne 50 l	5,00	25,00
11.10	Kunststoffwanne 200 l	9,00	45,00
11.11	Ölfass bis 200 l	5,00	25,00
11.12	Behälter 220 l	9,00	45,00
11.13	Falttank 3000 l, im Packsack	27,00	135,00
11.14	Falttank 3000 l geschlossen, im Packsack	41,00	205,00
11.15	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	7,00	35,00
11.16	Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40	7,00	35,00
11.17	Kastenrinne Edelstahl	7,00	35,00
11.18	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		9,00
11.19	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen nach Tarif D)		38,00
11.20	Übrige Messgeräte, Mehrgasmessgeräte	16,00	80,00
11.21	Strahlenmessgerät	16,00	80,00
11.22	B-Druckschlauch 20 m antistatisch		18,00
11.23	C-Druckschlauch 15 m antistatisch		18,00
11.24	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50		18,00
11.25	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32		33,00
11.26	Ölsperren (je 10 lfm)		110,00
11.27	Dichtkissensatz	38,00	190,00
11.28	Fasspumpe Flux Ex-geschützt mit Zubehör	27,00	135,00
11.29	Handmembranpumpe Edelstahl	17,00	85,00
11.30	Handumfüllpumpe	14,00	70,00

11.31	Säuretauchpumpe Explosionsgeschützt	43,00	215,00
11.32	Schlauchquetschpumpe, Explosionsgeschützte Umfüllpumpe	43,00	215,00
11.33	Öl-Wassersauger samt Zubehör	28,00	140,00
11.34	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät	43,00	215,00
11.35	Ölabscheider mobil, Ölskimmer	43,00	215,00

Tarif B

Tarif für pauschalisierte Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		bis 30 min.	Pauschal-ge- bühr
12.01	Wohnungsöffnung		65,00
12.02	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, bis zu max. 3 Stunden, Pauschalgebühr für TLF oder RLF (Mannschaft nach Pos. 1.02)		81,00
12.03	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, von 3 bis zu max. 12 Stunden, Pauschalgebühr für TLF oder RLF (Mannschaft nach Pos. 1.02)		190,00
12.04	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		50,00
12.05	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug 2.000l bis 4.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		75,00
12.06	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug 4.000l bis 10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		98,00
12.07	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		110,00
12.08	Aufzugs- oder Liftöffnung (mit Ausnahme der Anwendung des § 3 Abs. 1) bis zu max. 30 Minuten, ansonsten nach Aufwand		150,00

Tarif C

Tarif für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	EURO
13.01	Fehl- und Täuschungsalarm, je Fall bis zu max. 45 Minuten, ansonsten nach Aufwand	348,00

Tarif D

Tarif für Verbrauchsmaterialien

Pos.	Gegenstand	EURO
14.01	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel zB Benzin, Gemisch, Dieselmotorkraftstoff, Motoröl, Petroleum	
14.02	Pölmaterial zB Gerüstklammer, Holz jeder Art	
14.03	Atemschutzmaterial zB Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben	
14.04	Sonstiges Verbrauchsmaterial zB diverse Gase (zB Sauerstoff), Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmüll, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Batterien usw.	

Anmerkung zu Tarif D: Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag.

Tarif E

Leistungen und Beistellungen Dritter

Pos.	Gegenstand	EURO
15.01	Personal	nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit
15.02	Fahrzeuge / Anhänger	
15.03	Werkzeuge / Ausrüstungsgegenstände	

Anmerkung zu Tarif E: Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag.

A b s t i m m u n g:

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 10.) der TO.: Abänderung des Dienstpostenplanes

Bgm. Wolfgang Degeneve berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Im Alten- und Pflegeheim ist geplant, einen Physiotherapeuten anzustellen. Durch eine Fixanstellung eines Therapeuten im Haus würde jederzeit einer für die Heimbewohner zur Verfügung stehen, da es oft einige Wochen dauert, bis ein freiberuflicher Therapeut gefunden werden kann bzw. auch zur Verfügung steht. Oft ist ein Schlaganfall eines Menschen der Grund für die Aufnahme in einem Altenheim, für diese Personen wäre dann ein Physiotherapeut dringend notwendig. Auch der SHV Grieskirchen hat bereits einen Physiotherapeuten angestellt. Es ist daher der Dienstposten GD 15.3 mit 0,2 PE zu schaffen.

Für das Schuljahr 2016/2017 gab es eine hohe Anzahl an Anmeldungen für den Hort. Aufgrund dessen und aufgrund der besseren Fördermöglichkeiten wurde eine zweite Hortgruppe geschaffen, wofür es notwendig war, eine weitere Hortpädagogin mit 28,50 Wochenstunden aufzunehmen. Es ist somit der Dienstposten „KBP“ um 0,66 PE zu erhöhen.

Weiters ist es erforderlich gem. § 6 Abs. 1 Oö. GBG 2001 bzw. § 7 Abs. 1 Oö. GDG 2002 auch ständig Sonstige Bedienstete im Dienstpostenplan anzuführen. Als „Sonstige Bedienstete“ werden somit eine Angestellte aus dem Alten- u. Pflegeheim mit 1 PE und die Früh- u. Mittagspausenaufsicht in der Hauptschule mit 1 PE im Dienstpostenplan dargestellt.

Da der Haushalt der Marktgemeinde Waizenkirchen soweit ausgeglichen werden kann und die Personalaufwendungen 25 % der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes nicht übersteigen, bedarf es keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Amtes d. öö. Landesregierung.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 29.11.2016 die Angelegenheit vorberaten und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung nachstehenden Antrages:

Antrag

der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Dienstpostenplan der Marktgemeinde Waizenkirchen wird wie folgt abgeändert:

(Änderungen farblich markiert)

Allgemeine Verwaltung				
1	B	GD 10.1	B II-VII	
1	B	GD 14.1	B II-VI	
1	VB	GD 14.1		
1	B	GD 16.3	C I-V	
1	VB	GD 16.3	I/c	
1	VB	GD 17.5	I/c	
1	B	GD 18.5	C I-IV	
2	VB	GD 18.5	I/c	
2	VB	GD 20.3	I/d	
Altenheim				
1	B	GD 13.3	C I-V	
0,5	VB	<u>GD 20.3</u>		
1	VB	<u>GD 14.9</u>	I/c	
0,7	VB	GD 15.4	I/c	
0,2	VB	GD 15.3		
7,5	VB	GD 16.7	I/c	
27	VB	GD 18.9	I/d	

3,73	VB	GD 21.5	I/e	
1,5	VB	GD 18.8	II/p 2	
2	VB	GD 19.1	II/p 3	
4,26	VB	GD 23.1	II/p 5	
6	VB	GD 24.1	II/p 5	

Handwerklicher Dienst				
1	VB	<u>GD 18.1</u>	II/p 2 ad personam Alois Sallaberger II/p 1	
1	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam Franz Haider II/p 2	
1	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam Johann Aschauer II/p 2	
1	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam Erwin Doppelbauer II/p 2	
2	VB	GD 19.1	II/p 3	
0,55	VB	GD 25.1	II/p 5	Gemeindeamt
Volksschule				
1	VB	GD 21.1	II/p 4 ad personam Johanna Oeller II/p 3	
Hauptschule				
1	VB	GD 21.1	II/p 4	Hauptschule
0,5	VB	GD 23.1	II/p 4	
0,5	VB	GD 23.1	II/p 4 ad personam Theresia Bades II/p 3	
2	VB	GD 25.1	II/p 5	
Musikschule				
0,5	VB	GD 25.1	II/p 5	
Hort				
1,56	VB	KBP	I2b1	
1,46	VB	GD 22.3	I/c	
Sonstige Bedienstete				
2	S			

Debatte:

GR Wagner erkundigt sich, ob der Hort auch für Hauptschüler angeboten wird.

Bürgermeister Degeneve erklärt ihm, dass der Hort auch für Hauptschüler angeboten wird, jedoch wird dieser von den Hauptschülern nicht in Anspruch genommen, da es in der Neuen Mittelschule eine schulische Nachmittagsbetreuung ohne Freizeitbereich gibt, die sehr gut genutzt wird. Weiters informiert Bürgermeister Degeneve, dass im nächsten Jahr der Hort aufgelöst werden wird und stattdessen für die Volksschule eine schulische Nachmittagsbetreuung mit Freizeitbetreuung angeboten wird. Nachdem die zweite Hortgruppe für dieses Schuljahr nur schwer vom Land OÖ. genehmigt wurde und es anders keine Fördermöglichkeit gibt, ist die Gemeinde gezwungen, eine andere Form der Nachmittagsbetreuung zu schaffen.

GR Füreder fragt an, welchen Unterschied es zwischen dem Hort und der neuen Nachmittagsbetreuung gibt und welche finanziellen Auswirkungen dies auf die Eltern hat.

Der Bürgermeister erklärt, dass die schulische Nachmittagsbetreuung mit einem Fixbetrag von 9.000 € pro Gruppe vom Bundesministerium gefördert wird und nicht wie der Hort vom Land Oö.. Zusätzlich werden auch Projekte gefördert. Weiters erwähnt Bürgermeister Degeneve, dass die schulische Nachmittagsbetreuung teilweise von Lehrern übernommen wird. Die Betreuung des Freizeitbereiches wird zum Beispiel vom Hilfswerk oder vom Institut „ISK“ angeboten. Hier werden jedoch erst die Kostenvoranschläge eingeholt. Es werden in weiterer Folge auch die Elternbeiträge neu zu berechnen sein. Die Höhe der Beiträge kann jedoch erst festgestellt werden, wenn sämtliche Kostenvoranschläge vorliegen. Bürgermeister Degeneve äußert, dass die Elternbeiträge wenn möglich gleich bleiben sollten. Dies wird jedoch nochmals im Gemeinderat zu beschließen sein.

GR Mair erkundigt sich, welchen Anteil die Elternbeiträge beim Hort bzw. bei der Nachmittagsbetreuung ausmachen.

Bürgermeister Degeneve erwidert, dass er dies nicht auswendig sagen kann und immer auch auf die Einkommensverhältnisse der Eltern ankommt.

A b s t i m m u n g:

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

- (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen
- (B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 11.) der TO.: Neue Mittelschule Waizenkirchen und Volksschule Waizenkirchen; Genehmigung der Teilrechtsfähigkeit zur Führung von Bankkonten

GR Schatzl verlässt den Sitzungssaal während des Tagesordnungspunktes.

Bgm. Wolfgang Degeneve berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Von den Pflichtschulen wurden bis dato zur finanziellen Abwicklung von Schulveranstaltungen, wie z.B. von Wandertagen, Wintersportwochen, Sommersportwochen und Projekttagen, vielfach Konten bei Bankinstituten verwendet. So konnten die Erziehungsberechtigten der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler die jeweils anfallenden Beiträge auf ein Konto einzahlen, über das in der Folge die anfallenden Kosten (wie Fahrtkosten, Nächtigungskosten etc.) beglichen bzw. abgerechnet wurden. Im Regelfall lautete dieses Konto auf den Namen der jeweiligen Schule.

Nunmehr wurden Leiterinnen und Leiter von Pflichtschulen vermehrt von ihren Bankinstituten darauf aufmerksam gemacht, dass diese Schulkonten auf Grund bundesrechtlicher Regelungen in dieser Form nicht weitergeführt werden könnten; die Einführung des Kontenregisters und diverse Geldwäscheregelungen verhinderten die Beibehaltung der bisherigen Praxis.

Zum Schutz der Privatsphäre und der beruflichen Integrität von Lehrerinnen und Lehrern wird von der künftigen Verrechnung von Schulveranstaltungen im Weg privater Konten abgeraten und eine personenunabhängige Lösung vom Amt der Oö. Landesregierung präferiert.

Im Einvernehmen mit der Direktion Verfassungsdienst wird daher folgende Lösung vorgeschlagen: Die Führung von Konten für die finanzielle Abwicklung von Schulveranstaltungen kann nach Ansicht der Direktion Verfassungsdienst auf der Basis der Teilrechtsfähigkeit öffentlicher

Pflichtschulen gemäß § 7a Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 - Oö. POG 1992 abgewickelt werden, welcher an öffentlichen Pflichtschulen die Schaffung von Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit zur Durchführung bestimmter in Abs. 5 Z 1 bis 5 genannter Aktivitäten ermöglicht. Bei der im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit geschaffenen Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit handelt es sich um eine eigene, vom Schulerhalter unabhängige Rechtspersönlichkeit, die Dritten gegenüber im eigenen Namen auftritt und auf eigene Rechnung handelt.

Aus Sicht der Direktion Verfassungsdienst ist das Führen eines Kontos zur finanziellen Abwicklung von Schulveranstaltungen unter den Wortlaut des § 7a Abs. 5 Z 3 Oö. POG 1992 zu subsumieren, wonach Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit berechtigt sind, sonstige nicht unter Z 2 (= Durchführung von Lehrveranstaltungen, die nicht schulische Veranstaltungen im Rahmen des öffentlichen Bildungsauftrags sind) fallende Veranstaltungen, die mit der Aufgabe der betreffenden Schule vereinbar sind, sowie deren Organisation und Abwicklung für Dritte, im eigenen Namen durchzuführen.

Nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Schulerhalter wird die beabsichtigte Gründung der Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit dem Landesschulrat bekanntgegeben und die Kundmachung im Verordnungsblatt beantragt werden.

Der Gemeindevorstand hat sich mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung nachstehenden Antrages.

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Von seiten der Marktgemeinde Waizenkirchen als Schulerhalter besteht gegen die Schaffung von Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit gem. § 7a Abs. 5 Z 3 OÖ, POG 1992 in der Neuen Mittelschule Waizenkirchen und in der Volksschule Waizenkirchen zum Zweck der Teilrechtsfähigkeit zur Führung von Schulkonten kein Einwand.“

A b s t i m m u n g:

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(C) Stimmberechtigte Mitglieder: 24 (GR Schatzl fehlt), davon stimmen

(D) für den Antrag: 24 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Nach der Abstimmung tritt GR Schatzl wieder in den Sitzungssaal ein und GR Aumayr verlässt den Sitzungssaal.

Zu Pkt. 12.) der TO.: FF. Waizenkirchen, Anschaffung eines Rüstlöschfahrzeuges RLF-A 2000

a) Finanzierungsplan

Bgm. Wolfgang Degeneve berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Waizenkirchen hat in der Sitzung am 26.6.2014 den Grundsatzbeschluss für den Ankauf eines Tanklöschfahrzeuges gefasst.

Nach der beschlossenen Neuauflistung der Fahrzeugausstattung der Waizenkirchner Feuerwehren wurde mit Schreiben des Landesfeuerwehrkommandos OÖ. vom 11.7.2016 mitgeteilt, dass

für die FF. Waizenkirchen für das Jahr 2017 ein Rüstlöschfahrzeug mit Allradantrieb (RLF-A 2000) im Beschaffungsprogramm vorgesehen ist.

Vom Amt der oö. Landesregierung, Dir. Inneres und Kommunales wurde nun mit Schreiben vom 3.11.2016 der diesbezügliche Finanzierungsplan übermittelt.

Grundlage für die Finanzierung sind die geltenden Normkosten des Landes-Feuerwehrkommandos Oö., welche dem BBG-Bestbieterangebot entsprechen (Gültigkeit ab 24. Juni 2016 bzw. auch ab 21. September 2016),

Die Pflichtausrüstung (61.700 Euro) soll nach Möglichkeit aus dem Altfahrzeug übernommen werden; deren Kosten sind daher nicht in dieser Finanzierungsdarstellung enthalten und sind erforderlichenfalls aus Eigenmitteln der FF Waizenkirchen zu bedecken.

Des Weiteren sind Kosten allfälliger zusätzlicher Ausrüstungsgegenstände, welche über den oben angeführten Finanzierungsrahmen des Normfahrzeuges hinausgehen, aus (zusätzlichen) Eigenmitteln der FF Waizenkirchen zu finanzieren.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 29.11.2016 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung nachstehenden Finanzierungsplanes.

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Dem mit Schreiben des Amtes der oö. Landesregierung vom 3.11.2016, vorgelegte Finanzierungsplan für die Anschaffung eines RLF-A 2000 für die FF. Waizenkirchen wird wie folgt beschlossen:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2017	Gesamt in Euro
Anteilsbetrag o.H.	47.900	47.900
LFK-Zuschuss	107.000	107.000
BZ-Mittel	137.000	137.000
Summe in Euro	291.900	291.900

D e b a t t e:

GR Ehrengrubner fragt an, ob der Restbetrag von der Feuerwehr selber zu finanzieren ist.

Bürgermeister Degeneve erwidert, dass hierüber noch Verhandlungen stattfinden, da die Feuerwehr den Restbetrag nicht zur Gänze finanzieren kann, nachdem die FF Waizenkirchen zuletzt viel in den neuen LFB investiert hat, den sie dankenswerter Weise an die FF Ritzing abgeben. Der Eigenbetrag der FF Waizenkirchen in den LFB kann in der geleisteten Höhe jedoch nicht mehr refinanziert werden, wodurch auch der Restbetrag des neuen RLF nicht selber finanziert werden kann.

Vor der Abstimmung tritt GR Aumayr wieder in den Sitzungssaal ein.

A b s t i m m u n g:

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

b) Auftragsvergabe

Bgm. Wolfgang Degeneve berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Die FF. Waizenkirchen hat aufgrund der für 2017 vorgesehenen Finanzierung eines RLF-A 2000 ein entsprechendes Anbot von der Fa. Rosenbauer eingeholt, die bei der Ausschreibung der Bundesbeschaffungsgesellschaft als Bestbieter hervorgegangen ist.

Das Fahrzeug kann somit aufgrund dieser Ausschreibung konfiguriert werden und ist eine Anboteinholung von Mitbewerbern nicht erforderlich.

Nach erfolgter Auftragserteilung durch den Gemeinderat kann das Fahrzeug über die BBG abgerufen werden.

Die Anbotssumme für ein BBG RLFA 2000 lt. ÖBFV der Marke MAN TGM 18.340/3900/4x4 beträgt inkl. Zusatzausstattung € 385.059,37 inkl. MWSt.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 29.11.2016 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat die entsprechende Auftragsvergabe

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Marktgemeinde Waizenkirchen genehmigt den Ankauf eines Rüstlöschfahrzeuges RLF-A 2000 lt. ÖBFV, MAN TGM 18.340/3900/4x4 über die Bundesbeschaffungsgesellschaft zum Anbotspreis von € 385.059,37 inkl. MWSt. für die FF. Waizenkirchen.“

D e b a t t e:

GR Aumayr fragt an, wie der Restbetrag von ungefähr 100.000 € aufgeteilt wird.

Der Bürgermeister erklärt ihm, dass sich diese, wie im vorherigen Punkt bereits erörtert, auf die FF Waizenkirchen und der Gemeinde aufteilen werden. Hier sind jedoch noch Verhandlungen notwendig.

GVM Obermayr spricht an, dass die Gemeinde Waizenkirchen zum Zeitpunkt des Ankaufes des LFB's noch eine Abgangsgemeinde war und hier eine andere Finanzierung möglich war.

Bürgermeister Degeneve erklärt ihm, dass damals genauso ein Finanzierungsplan mit den Normkosten beschlossen wurde. Die Zusatzausrüstung wurde jedoch von der FF Waizenkirchen finanziert.

Amtsleiter Rabeder erörtert, dass die Zusatzausrüstung im neuen Fahrzeug hauptsächlich Sicherheitseinrichtungen, Bedienungshilfen und fix eingebaute Aggregate beinhaltet. Dies erhöht die

Normkosten von 291.900 € auf 385.059,37 €. Die Normkosten erstrecken sich nur auf das Fahrzeug selbst mit der unbedingt gesetzlich vorgegebenen Ausrüstung. Weiters merkt der Amtsleiter an, dass die Anschaffung dieses RLF im Paket zusammen mit der Fahrzeugübertragung an die FF Ritzing gesehen werden muss. Nachdem die FF Waizenkirchen sicherlich auch einen Erlös durch die Fahrzeugübertragung erzielen wird, ist die Gemeinde bestrebt, dass auch die FF Waizenkirchen einen Teil des neuen Fahrzeuges mitfinanziert. Möglicherweise können sogar noch zusätzliche Mittel des Landes aufgetrieben werden.

A b s t i m m u n g:

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

- (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen
- (B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 13.) der TO.: Linksabbieger SPAR an der B 129; Zustimmung zur Grundeinlösevereinbarung und Widmung zum Gemeingebrauch

GVM. Helmut Auinger berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Anlässlich der Errichtung des EUROSPAR-Marktes in der Stelzhamerstraße wurde die Errichtung einer Linksabbiegerspur auf der B 129 Eferdinger Straße notwendig. Für die damit verbundene Straßenverbreiterung hat die Marktgemeinde Waizenkirchen aus dem Sportplatzgrundstück einen Grundstücksstreifen im Ausmaß von ca. 156 m² für die B 129 und ca. 60 m² für die Verbreiterung der Schloßfeldstraße abgetreten.

Die Fa. SPAR tritt ca. 90 m² für die B 129 und ca. 120 m² für die Verbreiterung der Schloßfeldstraße ab.

Sämtliche Grundabtretungen erfolgen unentgeltlich, die gesamten Baukosten wurden von der Fa. Spar übernommen.

Die Grundabtretung der Gemeinde sowie die Widmung zum Gemeingebrauch sind von Gemeinderat zu genehmigen.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 29.11.2016 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung des Antrages.

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Der in der Niederschrift des Amtes der oö. Landesregierung vom 18.8.2016 festgehaltenen Grundabtretung aus Grundstück Nr. 667, KG. Weidenholz im Ausmaß von ca. 216 m² zur Errichtung einer Linksabbiegerspur an der B 129 und Verbreiterung der Schloßfeldstraße wird zugestimmt.

Weiters werden die dem Grundstück Nr. 1087/2, KG. Weidenholz (Schloßfeldstraße) zugeschriebenen Grundstücksteile dem Gemeingebrauch gewidmet.“

Debatte:

GR Aumayr erkundigt sich, ob die Linde jetzt im Gemeindegebrauch steht.

Amtsleiter Rabeder erwidert, dass sich die Linde auf öffentlichem Gut befindet und somit im Eigentum der Gemeinde liegt. Weiters fügt Amtsleiter Rabeder hinzu, dass diese laut Straßenmeisterei noch saniert wird.

Weiters fragt GR Aumayr an, zu welchem Grundstück der steile Teil der Böschung Richtung B 129 gehört und wer für die Absturzsicherung verantwortlich ist.

Bürgermeister Degeneve erklärt ihm, dass es keine gesetzliche Vorschrift seitens der Behörden gibt, diese Böschung abzusichern.

Abstimmung:

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

- (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen
- (B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 14.) der TO.: Festlegung der Straßenbaumaßnahmen für 2017

GVM. Helmut Auinger berichtet namens des Straßenausschusses:

Für 2017 sind nachstehende Straßenbauvorhaben vorgesehen:

- Rohbau Aschauerweg, Kranabithen inkl. allfälliges Mehrkosten für die Verlängerung Richtung Manzing aufgrund der Auflassung des öffentl. Bahnüberganges in Hueb b. Manzing – Kosten ca. € 84.000,--
- Rohbau Verlängerung Corethstraße (Augl-Strigl) – Kosten ca. € 29.000,--
- Sanierung Losensteinstraße – Kosten ca. € 47.000,--
- Gehsteig Bahnhofstraße – Kosten ca. € 25.000,--
- Asphaltierung Bauland Inzing – Kosten ca. € 130.000,-- , wobei 2017 nur die Verlängerung Corethstraße staubfrei gemacht werden soll
- Rohbau Fruhwirthstraße – Kosten ca. € 24.000,--
- Sanierung Niederspachinger Gemeindestraße (Fräsen und Vorlegen) – Kosten ca. € 70.000,--

Die Maßnahmen sollen nach Verfügbarkeit der finanziellen Mittel realisiert werden

Der Straßenausschuss hat sich in seiner Sitzung am 17.11.2016 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung des nachstehenden Antrages.

Antrag,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Die vorangeführten Straßenbauvorhaben sollen im Finanzjahr 2017 nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel umgesetzt werden.“

Debatte:

GVM Lehner fragt an, welcher Straßenteil mit Niederspachinger Gemeindestraße gemeint ist.

GVM Auinger erklärt ihm, dass der Teil von der Willersdorfer Gemeindestraße bis zum Bahnhof Niederspaching betroffen ist. Weiters fügt GVM Auinger hinzu, dass bei der Niederspachinger Gemeindestraße kein Unterbau vorhanden ist. Es wird daher ca. 20 cm Granitbruch aufgeschüttet, eingefräst und darüber asphaltiert.

GR Aumayr erkundigt sich im Zusammenhang mit einem folgenden Tagesordnungspunkt dieser Sitzung, ob die Sanierungen Niederspachinger Gemeindestraße und Losensteinstraße jeweils einer Sanierung oder einem Neubau entsprechen.

GVM Auinger entgegnet, dass die Niederspachinger Gemeindestraße einer Sanierung entspricht, da hier eine Schicht Granitbruch aufgeschüttet und anschließend durchgefräst wird vor der Asphaltierung. Beim Bauvorhaben Losensteinstraße handelt es sich auch nur um eine Sanierung, da hier lediglich der Belag aufgefräst und neu asphaltiert wird.

Abstimmung:

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 15.) der TO.: SV Sparkasse Waizenkirchen, Erweiterung des Kabinentraktes; Gewährung einer zusätzlichen Subvention

GVM. Herbert Jany berichtet namens des Ausschusses für Sport, Vereins- und Kulturangelegenheiten, Ehrenamt, Jugend:

Vom SV Waizenkirchen wurde mit Schreiben vom 15.2.2016 und 3.10.2016 auf die in den letzten Jahren durchgeführten Investitionen (Trainingsplatz, Klubheim) und der damit verbundenen angespannten finanziellen Lage hingewiesen.

Es wurden vom Verein zwar ca. 4.000 Stunden Eigenleistung aufgebracht, letztendlich fehlen für die Ausfinanzierung der Maßnahmen rund € 45.000,--.

Der SV Sparkasse Waizenkirchen hat daher um eine zusätzliche finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde angesucht.

Der Ausschuss für Sport, Vereins- und Kulturangelegenheiten, Ehrenamt, Jugend hat in seiner Sitzung am 15.11.2016 die Angelegenheit beraten und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung nachstehenden Antrages.

Antrag,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Marktgemeinde Waizenkirchen gewährt dem SV Sparkasse Waizenkirchen für die Ausfinanzierung der Erweiterung des Kabinentraktes und Klubheimes eine zusätzliche Förderung im Finanzjahr 2017 in Höhe von € 10.000,--.“

D e b a t t e:

GR Aumayr erkundigt sich über die Gesamtkosten des Projektes.

Amtsleiter Rabeder entgegnet, dass sich der bewilligte Finanzierungsplan auf 389.000 € belief. Die Kostenüberschreitung beträgt ungefähr 45.000 € inklusive Eigenleistung. Es entstanden daher Gesamtkosten in Höhe von ungefähr 430.000 €.

Dazu stellt GR Aumayr fest, dass die Gesamtkosten den Zu-/Neubau und die Sanierung des alten Vereinsheimes beinhalten. Er fragt daher an, wieviel Fläche dies insgesamt ist.

Hierzu kann Amtsleiter Rabeder keine Auskunft erteilen.

Bürgermeister Degeneve fügt hinzu, dass nachträglich auch eine Solaranlage montiert wurde. Der SV Waizenkirchen hat im Gesamtpaket aber sehr sparsam gewirtschaftet. Müsste sich ein Verein komplett nach den Anweisungen eines Architekten des Landes OÖ. richten, so wäre dies nicht mehr finanzierbar.

Hierzu merkt GR Aumayr an, dass dieser Bau erschreckend teuer war. Er ist der Meinung, dass dieser Dachstuhl für ein solches Gebäude überdimensioniert war und dies vom Planer auch bewusst beabsichtigt war. Daher fragt GR Aumayr nach, ob die Planung vom Ortsplaner Arch. Dr. Englmaier durchgeführt wurde.

Der Bürgermeister entgegnet, dass Arch. Dr. Englmaier mit diesem Projekt nichts zu tun hatte. Die Planung wurde vom SV Waizenkirchen selbst durchgeführt und vergeben.

A b s t i m m u n g:

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

- (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen
- (B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 16.) der TO.: Festlegung von Benützungsgebühren für den Gemeindesitzungssaal

Bgm. Wolfgang Degeneve berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Es besteht nach Umbau und Sanierung des Gemeindeamtsgebäudes immer wieder der Wunsch nach Anmietung des Sitzungssaales und/oder Trauungsraumes und sollen daher Richtlinien für die Vermietung getroffen werden.

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Für die Vermietung des Gemeindesitzungssaales und/oder Trauungsraumes werden nachstehende Richtlinien festgelegt:

Der Gemeinderats-Sitzungssaal und/oder der Trauungsraum können für Veranstaltungen mit überwiegend öffentlichen Charakter angemietet werden, eine Benützung für private Veranstaltungen (z.B. Geburtstagsfeiern etc.) ist nicht möglich.

Grundsätzlich wird für alle Veranstaltungen mit Eintritt und Veranstaltungen von Firmen mit Werbehintergrund ein Benützungsentgelt eingehoben.

Für die Benützung des Gemeinderatssitzungssaales und/oder Trauungsraumes sind folgende Entgelte zu entrichten:

Sitzungssaal oder Trauungsraum ohne Sozialraum:	€ 70,--
Sitzungssaal oder Trauungsraum mit Sozialraum:	€ 85,--
Sitzungssaal und Trauungsraum ohne Sozialraum	€ 100,--
Sitzungssaal und Trauungsraum mit Sozialraum	€ 120,--

Im Mietpreis inbegriffen sind die gesamte Technik (Beamer, Lautsprecheranlage etc.), Klimaanlage und Heizung, Tische und Bestuhlung.

Bei der Benützung des Sozialraumes ist die Benützung von Küche, Geschirr und Geräte inkl. Kaffeemaschine (Kaffee muss allerdings beige stellt werden) inkludiert.

Ausgenommen von der Verrechnung sind folgende Veranstaltungen:

- Veranstaltungen, bei denen die Gemeinde Veranstalter oder Mitveranstalter ist
- Veranstaltungen von überörtlichen Verbänden, Vereinen und Körperschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist
- Veranstaltungen der Dienstnehmervertretungen und Interessensvertretungen ohne Eintritt
- Sitzungen und Besprechungen von politischen Parteien auf Orts- und Bezirksebene ohne Öffentlichkeitscharakter

Bei Bedarf sind Sondervereinbarungen möglich – die Zuständigkeit liegt beim Bürgermeister!“

A b s t i m m u n g:

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

- (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen
- (B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 17.) der TO.: Sanierung und Umgestaltung des Marktplatzes; Grundsatzbeschluss samt Festlegung der Planungskriterien und Beauftragung Architekten

Bgm. Wolfgang Degeneve berichtet namens des Ausschusses für Raumplanung, Ortsentwicklung, Bau, Schule, Kinderbetreuungseinrichtungen:

Die Planungsarbeiten für die Sanierung des Marktplatzes Waizenkirchen sollen im Jahr 2017 in Form eines geladenen Architektenwettbewerbes in Angriff genommen werden.

Zur Festlegung der vorgegebenen Planungskriterien fanden in den letzten 2-3 Jahren zahlreiche Besprechungen unter Einbeziehung von Bürgern, Marktplatzbewohnern und Gewerbetreibenden, Pfarre und Gemeinde statt.

Arch. Dipl.Ing. Dr. Englmaier hat jetzt einen Ausschreibungsentwurf für den geladenen Architektenwettbewerb erstellt und soll dieser u.a. vom Gemeinderat beschlossen werden.

Bürgermeister Degeneve ergänzt, dass der Entwurf über die Ausschreibung von Arch. Dipl. Ing. Dr. Englmaier erst sehr spät bei der Marktgemeinde eingegangen ist, sodass er nur sehr kurzfristig an die Fraktionen weitergegeben werden konnte.

Der Bürgermeister geht daher mit den Gemeinderäten den Ausschreibungsentwurf durch und ändert diesen in einigen Punkten ab bzw. fügt Ergänzungen hinzu. Der korrigierte Ausschreibungsentwurf liegt der Verhandlungsschrift bei. Zu Punkt 9 der Ausschreibung „Festlegung der Jury“ ist zu erwähnen, dass diese vorerst nicht ausgewählt wird. Es soll hierfür eine erweiterte Raumordnungsausschusssitzung am 17. Jänner 2017 stattfinden, in der die Jury bestimmt wird.

Weiters wurden weitere Architekten für den Architektenbewerb aufgenommen, die in der Ausschreibung ebenso hinzugefügt werden.

Der Ausschuss für Raumplanung, Ortsentwicklung, Bau, Schule, Kinderbetreuungseinrichtungen hat sich ebenso bereits in den Sitzungen am 23.8.2016 und 24.11.2016 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung des nachstehenden Antrages.

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Planungsarbeiten für die Sanierung und Umgestaltung des Marktplatzes werden 2017 in Angriff genommen.

Mit der Durchführung der Ausschreibung des geladenen Architektenwettbewerbes sowie der Vorprüfung der Ergebnisse wird Arch. Dipl.Ing. Dr. Hannes Englmaier, 4071 Wilhering, Seerbergstraße 32 beauftragt.

Die Ausschreibung des Architektenwettbewerbes erfolgt nach dem vorliegenden korrigierten Ausschreibungskonzept von Arch. Dipl.Ing. Dr. Englmaier, welches den Fraktionen soeben in dieser Sitzung zur Kenntnis gebracht wurde.

D e b a t t e:

Bürgermeister Degeneve fragt an, ob noch irgendwelche Punkte im Kriterienkatalog für die Architekturausschreibung aufgenommen werden sollten oder unklar sind.

GR Hörmann erkundigt sich, ob auch Wege mit Platten für die Gehbehinderten am Marktplatz in der Ausschreibung berücksichtigt wurden.

Bürgermeister Degeneve erwidert, dass die Barrierefreiheit verpflichtend vorgegeben ist. Es ist jedoch in weiterer Folge mit dem Architekten über das Freihalten eines Weges vom unteren Geh-

steig zur Kirche zu sprechen, da dieser Bereich ständig verparkt ist. Weiters informiert Bürgermeister Degeneve über das Gespräch mit LR Steinkellner bezüglich der Landesstraße. LR Steinkellner teilte ihm mit, dass lediglich eine geringfügige Verlegung und eine dezente Einfärbung des Asphaltes möglich wären. Eine Einbahnregelung und stellenweise Pflasterung auf der Landesstraße wird jedoch nicht gestattet. Auch die Kosten für die Umbaumaßnahmen der Straße sind von der Gemeinde selber zu tragen, da sie neu ist.

GVM Lehner fügt hinzu, dass das Land Oö. eventuell bei einer Gehsteiglösung beim Kriegerdenkmal mitfinanzieren würde.

GR Schatzl äußert, dass in diesem Entwurf bereits die wesentlichen Punkte aufgenommen wurden, die auch dem Planer eine notwendige Gestaltungsfreiheit lassen. Er führt jedoch aus, dass unter den Kriterien das Beleuchtungskonzept fehlt. GR Schatzl erkundigt sich daher, ob dies separat anzuführen ist oder, ob dies in den bestehenden Punkten inbegriffen ist.

Der Bürgermeister entgegnet, dass dies sicherlich inkludiert ist. Es wird jedoch in der Kriterienliste nochmals angeführt.

Weiters ergänzt GVM Lehner die Ladestation für E-Fahrzeuge.

GR Aumayr äußert, dass man sich grundsätzlich mit dem Begriff „Marktplatz“ auseinandersetzen muss. Zur damaligen Zeit war dies der Platz der Märkte und Geschäfte. In diesem Zusammenhang hält die Grüne-Fraktion das Ziel nur auf „...Die städtebauliche Lösung dieser Aufgabe soll die Nutzungsmöglichkeiten gemeinschaftlichen Lebens und Begegnens im öffentlichen Raum stärken. ...“ zu fokussieren, als sehr verengt. Die Charakterisierung dieses Platzes ist das Abwickeln von Geschäften auf Märkten. Er betont daher, dass man das Ziel dahingehend abändern soll den ursprünglichen Nutzen zu finden. Die Grüne-Fraktion hätte versucht hier ein Ziel zu formulieren, indem man ein Konzept schafft einen Frequenzbringer am Marktplatz zu etablieren. GR Aumayr spricht an, dass hierfür über 1 Mio. € ausgegeben werden und damit nicht nur ein Platz für soziale Begegnungen geschaffen werden sollte. GR Aumayr gibt als Beispiel für die Formulierung des Zieles den neuen Eurospar an. Spar hat sich ebenso einen eigenen Marktplatz geschaffen, indem er als einziges Geschäft in dieser Gegend super Parkplätzen davor errichtet hat und somit ein angenehmes Einkaufen geschaffen hat. GR Aumayr schlägt daher vor, dem Architekten das Ziel zu setzen, eine angenehmere Situation für Einkaufende am Marktplatz zu schaffen.

Bürgermeister Degeneve bittet GR Aumayr dieses Ziel genau zu definieren, um es in der Ausschreibung aufzunehmen.

Hierauf formuliert GR Aumayr das Ziel: „Die Schaffung von positiven Rahmenbedingungen für Einkaufende.“

Weiters erkundigt sich GR Aumayr, warum die Mengenangabe auf 1 Öffentliches WC begrenzt wurde, da vermutlich auch 2 Öffentliche WC's zu wenig sein werden.

Bürgermeister Degeneve entgegnet ihm, dass die Anzahl aus der Ausschreibung gestrichen werden kann. Weiteres muss man in der Planung sehen.

Außerdem merkt GR Aumayr an, dass das öffentliche WC im Zusammenhang mit der Veranstaltungsfläche zu sehen ist, die hier auch nur sehr dürftig formuliert wurde mit der kleineren Fläche für Veranstaltungen mit 100 Personen. Dies sollte genauer definiert werden, indem man formuliert: „Fläche für Veranstaltungen zwischen Gemeindeamt und Kirche“. Weiters sollte angeführt werden, dass das Kopfsteinpflaster bestehen bleiben sollte.

Der Bürgermeister erwidert, dass der Architekt in erster Linie die Fläche plant und das Siegerprojekt lediglich eine Skizze sein wird. Über nähere Details muss man sich mit dem Sieger des Bewerbes auseinandersetzen.

Weiters spricht GVM Obermayr an, dass aktuell 99 Parkplätze vorhanden sind. In den letzten Ausschusssitzungen wurde von einer Reduktion von 10 % gesprochen. Er weist daraufhin, dass in der Ausschreibung nur 70 Parkplätze genannt werden.

Hierzu entgegnet der Bürgermeister, dass die Anzahl von mindestens 70 Parkplätzen in der letzten Ausschusssitzung vereinbart wurden.

Abschließend fügt GR Grüneis hinzu, dass hierüber bereits in den letzten Ausschusssitzungen ausführlich diskutiert wurde und es nicht notwendig ist, dieselbe nochmals zu führen.

A b s t i m m u n g:

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.
Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

- (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen
- (B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 18.) der TO.: Alten- und Pflegeheim Waizenkirchen; Grundsatzbeschluss für die Aufnahme der Verhandlungen mit dem SHV Grieskirchen

GVM. Stefan Lehner berichtet namens des Ausschusses für Sozial-, Familien-, Senioren- und Integrationsangelegenheiten:

Der Neubau für das Alten- und Pflegeheim Waizenkirchen ist lt. Bauzeitplan der Landes OÖ., Sozialabteilung und des SHV Grieskirchen für 2019 vorgesehen, da das Heim nicht mehr den Vorgaben der Alten- und Pflegeheimverordnung entspricht und derzeit über eine Ausnahmegenehmigung bis 31.12.2020 verfügt. Eine Sanierung des Heimes ist aufgrund der bestehenden baulichen Strukturen nicht möglich und wird auch vom Land OÖ. förderungsmäßig nicht unterstützt.

Geplant ist ein Heim mit 84 Plätzen nach den modernsten Kriterien der Altenpflege zu errichten.

In zahlreichen Vorgesprächen mit dem Land OÖ und dem SHV Grieskirchen stellte sich allerdings heraus, dass der Neubau des Alten- und Pflegeheimes durch die Gemeinde den Gemeindehaushalt mit 1,0 bis 1,5 Mio. Euro (ohne Grunderwerbskosten) stark belasten würde. Der finanzielle Spielraum der Gemeinde wäre somit über Jahre hinweg stark eingeengt.

Dieser Umstand führte zu der Überlegung, das Heim an den SHV Grieskirchen zu übergeben und soll der Bürgermeister mit der Aufnahme der Verhandlungen beauftragt werden.

GVM. Lehner stellt daher den

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Bürgermeister Wolfgang Degeneve wird betreffend der Übertragung des Alten- und Pflegeheimes Waizenkirchen an den SHV Grieskirchen mit der Aufnahme der Verhandlungen mit dem Sozialhilfeverband Grieskirchen beauftragt.“

D e b a t t e:

Bürgermeister Degeneve berichtet, dass Ende Jänner die nächste Vorstandssitzung des Sozialhilfeverbandes stattfinden wird und diese Angelegenheit auf der Tagesordnung steht. Aufgrund des dort gefassten Beschlusses erhalten der Geschäftsführer des SHV's, Parzer Robert, und der Bezirkshauptmann Mag. Schweitzer den Auftrag mit der Gemeinde Waizenkirchen ebenso in Verhandlung zu treten. Weiters merkt Bürgermeister Degeneve an, dass er bereits in der letzten SHV-Sitzung vor zwei Wochen unter „Allfälliges“ berichtet hat, dass die Gemeinde Waizenkirchen heute diesen Beschluss fassen wird. Nachdem jedoch der SHV derzeit mit den laufenden Neubauten sehr überlastet ist, wird sich eine Übernahme zeitlich etwas hinausschieben. Weiters spricht

der Bürgermeister an, dass eine Übernahme durch den SHV unumgänglich ist, da man in der letzten erweiterten Ausschusssitzung erkennen konnte, wie enorm die finanzielle Belastung bei einem Neu- oder Umbau für die Gemeinde wäre. Weiters hat sich Bürgermeister Degeneve bereits mit Herrn Eizenberger in Verbindung gesetzt, um über den Preis des Buchmair-Grundstückes zu sprechen. Der Kaufpreis hierfür steht bei 240.000 €. Bürgermeister Degeneve erklärt hierzu, dass bei einem Neubau des Heimes durch den SHV die Gemeinde nur das Grundstück aufgeschlossen zur Verfügung stellen muss. Ansonsten werden sämtliche Kosten vom Sozialhilfeverband übernommen.

GR Ehrengrubner bittet Bürgermeister Degeneve, dass er bei den Verhandlungen mit dem Sozialhilfeverband eine dezidierte Standortsicherung in Waizenkirchen erhalten sollte.

Der Bürgermeister versichert ihm, dass er sich darum bemühen wird, jedoch wurde der Standort Waizenkirchen grundsätzlich noch nie in Frage gestellt, nachdem Waizenkirchen im Sozialplan des Landes Oö. eingeplant ist. Weiters äußert Bürgermeister Degeneve, dass man sich auch die Entwicklung der 24-Stunden-Pflege ansehen muss und wie sich diese auf die Bettenanzahl in den Alten- u. Pflegeheim auswirken wird. Sollte der Bedarf an einer 24-Stunden-Pflege eher abnehmen oder das Personal hierfür nicht mehr ausreichen, würde sich die Bettenauslastung in den Alten- und Pflegeheimen wieder stark erhöhen.

Weiters merkt GR Ehrengrubner an, dass man bei der Standortauswahl für einen Neubau am selben Ort auch auf die anliegenden Betriebe bedacht nehmen muss.

Hierzu erwidert Bürgermeister Degeneve, dass er sich bereits mit Herrn Lehner diesbezüglich in Verbindung gesetzt hat. Sollte ein Neubau durch den SHV am selben Standort durchgeführt werden, hat Bürgermeister Degeneve versichert, dass er sich um eine geeignete Situierung des Gebäudes bemühen wird, die Herrn Lehner in seinem Betrieb nicht weiter einschränkt. Dies wird jedoch in den weiteren Verhandlungen mit dem Sozialhilfeverband geklärt werden.

GR Aumayr erkundigt sich, ob es auch ausverhandelte Optionsverträge für alternative Standorte gibt.

Der Bürgermeister entgegnet, dass es noch keine ausverhandelten Verträge gibt, da vorerst die Verhandlungen zur Übertragung des Alten- u. Pflegeheimes mit dem Sozialhilfeverband geklärt werden müssen. Optionsverträge ohne Absprache mit dem Sozialhilfeverband wären in diesem Fall kontraproduktiv.

GR Aumayr weist Bürgermeister Degeneve darauf hin, dass er eingangs dieses Tagesordnungspunkt erklärt hat, dass die Gemeinde verpflichtet ist, ein aufgeschlossenes Grundstück zur Verfügung zu stellen. Wenn daher bei den Verhandlungen auch der Standort fixiert wird, sollten hier auch Alternativen zur Verfügung stehen. Es stellt sich daher die Frage, ob bereits Alternativen gesucht und geprüft wurden. GR Aumayr weist auch darauf hin, sollte sich der SHV bei den Verhandlungen für einen neuen Standort entscheiden, dass es für die Preisverhandlungen mit den Grundstückseigentümern wichtig wäre, vorher schon diesbezüglich in einem Vertrag den Preis fixiert zu haben.

Dazu berichtet Bürgermeister Degeneve, dass er bereits mit Herrn Wachermayr und der ISG gesprochen hat. Diese gaben auch bereits einen Preis bekannt. Der Bürgermeister möchte jedoch Schritt für Schritt vorgehen und zunächst mit dem Sozialhilfeverband in Verhandlung treten. Weiters äußert Bürgermeister Degeneve, dass der alte Standort stark präferiert wird, da er sehr viele Vorteile bietet. Ebenso spricht Bürgermeister Degeneve an, dass die Aussendung der Grünen-Fraktion etwas verfrüht war, nachdem noch keine genauen Details bekannt waren. Er versteht daher, wenn dies für die Grüne-Fraktion ein Problem darstellt, da für diese jetzt kein Verhandlungsspielraum mehr bleibt. Außerdem weist Bürgermeister Degeneve bezüglich der Sanierung des Gebäudes für eine andere Nutzungsmöglichkeit auf die Gemeinde Gaspoltshofen hin, in der eine solche Sanierung für den Käufer des alten Alten- u. Pflegeheimes letztendlich enorme Kosten verursachte.

GR Aumayr entgegnet, dass eine andere Weiterverwendung des Gebäudes mit enormen Kosten behaftet ist, nur eine Annahme des Bürgermeisters ist, da dies vielleicht in der Gemeinde Gaspolthofen so war. Es könnte auch andere Lösungen für die Weiterverwendung geben als nur Wohnungen in das alte Gebäude einzubauen. Man kann ebenso den Bestand mit 25 Jahren sinnvoll nutzen, indem man Startwohnungen einrichtet oder junge Beeinträchtigte unterbringt. GR Aumayr schlägt daher vor, hierzu Kosten und Weiterverwendungsmöglichkeiten zu prüfen. Außerdem erwidert GR Aumayr, dass die Aussendung kein Schnellschuss war, da die Hälfte der Waizenkirchner Bevölkerung einen Abriss eines 25-jährigen Gebäudes für unsinnig hält, wenn noch nicht einmal eine Weiterverwendung geprüft wurde. Abschließend betont GR Aumayr, dass die Grüne-Fraktion für eine Übergabe an den Sozialhilfeverband ist, da wirtschaftlich logische Überlegungen zugrunde liegen. Die Grüne-Fraktion ist jedoch gegen eine Übergabe, bei der man dem Sozialhilfeverband mehr oder weniger die alleinige Entscheidung überträgt und was er weiter generiert. Die Gemeinde sollte doch auch zumindest in der Standortfrage Entscheidungen treffen dürfen. Daher wäre es wichtig, diesen vor den Verhandlungen im Gemeinderat zu beschließen. GR Aumayr äußert jedoch, dass anscheinend bereits der Abriss des alten Gebäudes von den restlichen Gemeinderäten beschlossen wurde. Diese sollten jedoch auch zu dieser Entscheidung letztendlich stehen. Bürgermeister Degeneve betont nochmals, dass nach diesem Beschluss nochmals ein Gemeinderatsbeschluss zum Standort notwendig ist, wenn alles vertraglich mit der Übernahme fixiert ist. Abschließend äußert GR Aumayr, dass nicht nur die Grüne-Fraktion gegen den Abriss den alten Alten- u. Pflegeheimes war. Die FPÖ-Fraktion hat dadurch einen Obmann verloren, da die Hälfte der Fraktion gegen einen Abriss stimmte.

A b s t i m m u n g:

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

- (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen
- (B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Bürgermeister Degeneve ist beim nächsten Tagesordnungspunkt befangen, da er den Bescheid verfasst hat. Er verlässt daher den Sitzungssaal und übergibt Vizebürgermeister Zistler den Vorsitz.

Zu Pkt. 19.) der TO.: Werner Hopfgartner, Fadingerstraße 31; Berufung gegen die Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages anlässlich des Neubaus der Zufahrt Wiesmühle

Herr Vizebürgermeister Josef Zistler berichtet:

Anlässlich der Neuerrichtung der Zufahrtsstraße Wiesmühle wurde Herrn Werner Hopfgartner der Verkehrsflächenbeitrag mit Bescheid vom 24.05.2016 vorgeschrieben. Gegen den Bescheid wurde am 24.06.2016 von Herrn Werner Hopfgartner Berufung erhoben. Gegen die im Wege der Berufungsvorentscheidung, Zl. 2016-51478 (Vw) vom 22.08.2016, ergangenen Entscheidung über die Berufung wurde rechtzeitig der Antrag auf Entscheidung durch die Behörde zweiter Instanz gestellt.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 29.11.2016 über die Berufung erwogen und empfiehlt dem Gemeinderat nachstehenden Bescheid zu erlassen.

BESCHEID

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Waizenkirchen hat sich mit Ihrer obgenannten Berufung vom 24.06.2016 in der Sitzung am 13.12.2016 befasst und es ergeht aufgrund des dabei gefassten Gemeinderatsbeschlusses nachfolgender

SPRUCH

Gemäß den Bestimmungen des § 289 BAO, BGBl. 194/1961 idgF in Verbindung mit § 95 der Oö. GemO 1990, LGBl. 91/1990 idgF, sowie aufgrund der Bestimmungen der §§ 19 ff. Oö. BauO 1994, LGBl. 66/1994 idgF, wird die Berufung vom 24.6.2016 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 24.05.2016 Zl. 2016-51480 (Vw), als unbegründet abgewiesen und der genannte Bescheid des Bürgermeisters vollinhaltlich bestätigt.

BEGRÜNDUNG

Die rechtliche Grundlage für die Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages bilden die Bestimmungen der § 19 ff. Oö. BauO 1994, LGBl. 66/1994, i.d.g.F.

Ihr Grundstück Parz.Nr. 3295, 3296 und .551, KG Waizenkirchen, Fadingerstraße 31, ist durch die öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde mit der Bezeichnung „Wiesmühle“ aufgeschlossen. Genannte Verkehrsfläche der Gemeinde wurde neu errichtet und im November 2015 im Rohbau fertiggestellt.

Wird eine öffentliche Verkehrsfläche errichtet und dadurch ein Grundstück, auf dem bereits ein Gebäude besteht oder baubehördlich bewilligt ist, aufgeschlossen, hat die Gemeinde dem Eigentümer des Grundstückes einen Beitrag zu den Kosten der Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche vorzuschreiben. Unter der Errichtung einer öffentlichen Verkehrsfläche ist nicht nur der Neubau einer Straße, sondern auch die einer Neuerrichtung gleichzusetzende Sanierung einer Straße (vgl. VwGH v. 27.10.1997, Zl 97/17/0256 und VwGH v. 22.12.1997, Zl.97/17/0245) zu verstehen.

Entsprechend den Bestimmungen des § 20 Abs. 1 Oö. BauO 1994 i.d.g.F. ist für die der Berechnung zugrundegelegte Grundstücksfläche der Verkehrsflächenbeitrag nur einmal zu entrichten.

Gemäß den Bestimmungen des § 20 Oö. BauO 1994 errechnet sich der Verkehrsflächenbeitrag aus dem Produkt der anrechenbaren Breite (B) der öffentlichen Verkehrsfläche, der anrechenbaren Frontlänge (F) des Grundstückes und dem Einheitssatz (ES) des Landes Oö.

Die anrechenbare Breite (B) der öffentlichen Verkehrsfläche beträgt unabhängig von der tatsächlichen Breite 3 Meter.

Die anrechenbare Frontlänge (F) des Grundstückes ergibt sich aus der Quadratwurzel der Grundstücksgröße.

Der Berechnung des Verkehrsflächenbeitrages für die Liegenschaft Fadingerstraße 31, wurde, gemäß den Bestimmungen des § 20 Abs. 4a Oö. BauO 1994, eine Grundstücksfläche von 1.765 m² (Parz 3295, KG Waizenkirchen 1.380 m²; Parz. 3296 KG Waizenkirchen 167 m² und . 551, KG Waizenkirchen 218 m²) zugrundegelegt.

Der Einheitssatz (ES) des Landes Oö. wurde vom Amt der Oö. Landesregierung in der Einheitssatzverordnung LGBl. 39/2013 mit € 72,00 festgesetzt.

Entsprechend den Bestimmungen des § 21 Oö. BauO 1994 reduziert sich der Verkehrsflächenbeitrag um 60%.

Da die öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde mit der Bezeichnung „Wiesmühle“ zum Zeitpunkt der Vorschreibung erst im Rohbau fertiggestellt war, war die Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages, gemäß den Bestimmungen des § 20 Abs. 6 Oö. BauO 1994, auf den Hälftebetrag zu beschränken.

Unter Zugrundelegung der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich somit für die Liegenschaft Fadingerstraße 31 ein Beitrag zu den Kosten der Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche der Gemeinde mit der Bezeichnung „Wiesmühle“ in Höhe von € 1.814,91.

Die rechtlichen Grundlagen sowie die Höhe des zu leistenden Verkehrsflächenbeitrages wurden Ihnen im schriftlich durchgeführten Ermittlungsverfahren, ZI 2016-51480 (Vw) vom 07.03.2016, zur Kenntnis gebracht.

Im Zuge des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurde rechtzeitig am 17.03.2016, ein Einwand gegen die Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages eingebracht und wie folgt begründet:

„Zur Zuschrift vom 07.03.2016, GZ.: 2016-51480 (Vw), erhebe ich Einwendungen, weil meine Liegenschaft Parz.Nr. 3295, 3296 und . 551, KG Waizenkirchen, Fadingerstraße 31 , nicht erst durch die öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde mit der Bezeichnung „Wiesmühle“ aufgeschlossen ist. Meine Liegenschaft ist seit jeher durch die öffentliche Verkehrsfläche der Michaelnbach-Stauff-Landesstraße (Fadingerstraße) aufgeschlossen.

Sachverhalt:

1. *Wie von der Marktgemeinde Waizenkirchen im Jahre 2004, anlässlich der Sanierung der Fadingerstraße festgestellt wurde, sind alle in der Fadingerstraße angrenzenden Anwesen von dieser Straße aus aufgeschlossen. Wer die örtlichen Verhältnisse kennt, weiß, dass es eine andere Möglichkeit gar nicht gab. Das Wiesengrundstück ca. 500 m² - 600 m², welches an die Wiesmühl-Zufahrt angrenzt, wurde erst im Jahr 1975 zugekauft. Wieso jetzt die Aufschließung meines Anwesens nicht mehr wie früher von der Fadingerstraße aus sondern von der Wiesmühl- Zufahrt aus sei, ist nicht nachvollziehbar.*
2. *Anlässlich der Sanierung der Fadingerstraße 2004, teilte mir die Marktgemeinde Waizenkirchen mit Schreiben vom 02.04.2004 DVR-0025917 (Bearbeiter Hr. Wilhelm Hoffmann) mit, dass für mein Anwesen ein Verkehrsflächenbeitrag von € 2.429,67 fällig ist. Die Marktgemeinde Waizenkirchen hat also im April 2004 festgestellt, dass mein Anwesen von der Fadingerstraße aus aufgeschlossen ist, sonst wäre die Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages nicht möglich gewesen. Der Verkehrsflächenbeitrag wurde in weiterer Folge bei keinem der Anrainer eingehoben, weil von einem unabhängigen Gutachter festgestellt wurde, dass es sich bei der Sanierung der Fadingerstraße um keine Generalsanierung handelt. Die Feststellung der Marktgemeinde Waizenkirchen im Jahre 2004 bezüglich der Aufschließung der Anwesen von der Fadingerstraße aus, wurde von niemanden in Frage gestellt.*
3. *Von der Marktgemeinde Waizenkirchen wurde mir 2004 ein Auszug aus der öö. Bauordnung betreffend Verkehrsflächenbeitrag ausgefolgt. Zur Erinnerung führe ich nachstehend wörtlich den zutreffenden Gesetzestext an.
Ein Verkehrsflächenbeitrag ist dafür zu entrichten, dass eine öffentliche Verkehrsfläche (neu) errichtet wird, wodurch ein Bauplatz oder ein Grundstück auf dem ein Gebäude schon besteht, erst aufgeschlossen wird. Wie soll mein Anwesen, dass seit Generationen von der Fadingerstraße aus aufgeschlossen ist, erst durch den Neubau der Wiesmühl – Zufahrt aufgeschlossen sein?*

Ich hoffe, dass meine Einwendungen beim Ermittlungsverfahren bezüglich Verkehrsflächenbeitrag hilfreich sind und entsprechend berücksichtigt werden.“

Mit Bescheid der Marktgemeinde Waizenkirchen, Zl. 2016-51480 (Vw) vom 24.05.2016, wurde über den eingebrachten Einwand erwogen und die Entscheidung auf nachstehende Punkte gestützt:

1. Aufschließung des Grundstückes Parz.Nr. 3295, 3296 und . 551, KG Waizenkirchen, über die Fadingerstraße:

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 19.02.1993, Zl. 90/17/0309, festgestellt, dass es für die Aufschließung eines Gebäudes nicht erforderlich ist, dass das Gebäude unmittelbar an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzt; es ist auch nicht erforderlich, dass von der Möglichkeit der verkehrsmäßigen Aufschließung tatsächlich Gebrauch gemacht wird.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 9.11.2001, Zl. BauR 154805/1-2001-Ha/Vi, verwiesen, welche besagt, dass für das verkehrsmäßige Aufgeschlossenheit eines Grundstückes oder eines Gebäudes eine gemeinsame Grundgrenze mit der betreffenden Straße genügt und die bloße, wenn auch ungenutzte, Möglichkeit besteht, auf sie auszufahren bzw. von ihr zuzufahren. Zum Zeitpunkt der Vorschreibung war die Liegenschaft sowohl von der Fadingerstraße als auch von der Zufahrt Wiesmühle aufgeschlossen.

2. Das Wiesengrundstück Parz.Nr. 3295, KG Waizenkirchen grenzt an die öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde mit der Bezeichnung „Wiesmühle“:

In diesem Zusammenhang wird auf den § 20 Abs. 4a der Oö. BauO 1994 verwiesen, der bestimmt, dass eine Baufläche und das sie umschließende bzw. an das angrenzende Grundstück desselben Eigentümers auch dann als ein Grundstück gilt, wenn die Baufläche nach den grundbuchs- und vermessungsrechtlichen Vorschriften ein eigenes Grundstück bildet.

3. Im Zuge der Sanierung der Fadingerstraße wurde von einem unabhängigen Gutachter festgestellt, dass es sich dabei um keine Generalsanierung handelte. Eine den Verkehrsflächenbeitrag auslösende Generalsanierung liegt nur dann vor, wenn die Herstellung eines vorher nicht gegebenen Zustandes und nicht bloß die Ausbesserung bzw. die Beseitigung von bestehenden Mängeln erfolgte. Daher wurde bei der seinerzeitigen Sanierung der Fadingerstraße von der Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages abgesehen.

Bei der Baumaßnahme Wiesmühle handelt es sich um einen Neubau bzw. einer einem Neubau gleichkommenden Generalsanierung und ist daher der Verkehrsflächenbeitrag vorzuschreiben.

Aus den vorangeführten Gründen wurde der im Zuge des Ermittlungsverfahrens eingebrachte Einwand als unbegründet abgewiesen und der Verkehrsflächenbeitrag für die Grundstücke Parz. Nr. 3295, 3296 und .551, KG Waizenkirchen, Fadingerstraße 31, bescheidmäßig in Höhe von € 1.814,91 vorgeschrieben.

Gegen die bescheidmäßige Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages für die Grundstücke Parz. Nr. 3295, 3296 und . 551, KG Waizenkirchen, Fadingerstraße 31, wurde am 24. Juni 2016 rechtzeitig Berufung erhoben und wie folgt begründet:

„Meine Berufung richtet sich gegen den gesamten Inhalt des angeführten Bescheides und werde dies in weiterer Folge durch zutreffende Fakten begründen:

a. Sachverhalt:

Die Wiesmühl-Aufschließungsstraße mündet zwischen den Häusern Fadingerstraße 33 und 35 in die Michaelbach-Stauff Landesstraße (Fadingerstraße) ein. Nach einer Strecke von 39 m wird die Wiesmühlstraße vom Bahndamm der Linzer Lokalbahn gequert. Die Fahrbahn verläuft gerade und war vor den Sanierungsarbeiten mit einer leichten Spritzasphaltdecke versehen. Nach dem Bahndamm verläuft die Wiesmühlstraße ca 150 m lang und endet bei den Anwesen Reichl und Greiml. Die Wiesmühlstraße befand sich im Bereich zwischen Landesstraße und Bahndamm immer in gutem Zustand und waren keine eingedrückten Fahrspuren, trotz Befahrung durch schwere LKW's (Lieferanten zur Firma Greiml) vorhanden.

2004 wurde die Michaelnbach- Stauff- Landesstraße saniert. Im Zuge der Sanierungsarbeiten wurde die Einmündungstrompete der Wiesmühlstraße in einer Länge von ca. 10 m ausgebaggert, ein entsprechendes Schotterbett eingebracht und die Fahrbahndecke erneuert. Einige Jahre später wurde die Gleisanlage der Lokalbahn saniert. Dabei wurde auch die Wiesmühlstraße vom Bahndamm in Richtung der Landesstraße in einer Länge von ca. 5 – 7 m vollkommen erneuert.

2015 vor der Verlegung der Wiesmühlstraße, erhielt ich eine Einladung der Gemeinde Waizenkirchen zu einer Besprechung an Ort und Stelle bezüglich der vorgesehenen Bauarbeiten. Die Besprechung über Umlegung der Wiesmühlstraße, von der Landesstraße aus gesehen, nach dem Bahndamm, fand zwischen den betroffenen Personen (Greiml und Reichl) im Bereich nach dem Bahndamm statt. Ich hielt mich bei meinem Grundstück auf, welches zwischen Landesstraße und Bahndamm liegt. Nach dem Abschluss der Verhandlungen zwischen Gemeindevertretern und Herrn Reichl und Herrn Greiml, hatte ich ein kurzes Gespräch mit dem AL. Herrn Rabeder.

Dabei ging es um die Abtretung eines geringen Streifens entlang meines Grundstückes zur leichten Verbreiterung der Wiesmühlstraße. Herr Rabeder erklärte auch, dass bei dieser Gelegenheit die Fahrbahndecke ausgebessert und asphaltiert werde. Von einer Sanierung des Straßenkörpers war nicht die Rede und erschien auf Grund des Zustandes der Straße auch nicht nötig.

b. Baumaßnahmen:

Im Herbst 2015 wurde die Verlegung der Wiesmühlstraße (Neubau) vom Bahndamm bis zum Ende (ca. 150 m lang) nach der Zufahrt zum Anwesen Greiml im Rohbau fertiggestellt. Anschließend wurde auf dem 39 m langen Straßenstück zwischen Bahndamm und Landesstraße mit Baggerarbeiten begonnen. Dabei wurden auch die zwei sanierten Straßenstücke ohne ersichtlichen Grund ebenfalls ausgebaggert. Die ausgebaggerte Strecke wurde wieder mit einigen Fuhren Schotter befüllt, mit dem Bagger niedergewalzt und fertig war der Rohbau des 39 m langen Straßenteils. Soviel bekannt ist, wurde vor Beginn der Sanierungsarbeiten kein Straßenbausachverständiger beigezogen, um die notwendigen Sanierungsmaßnahmen festzustellen.

c. Dokumentation:

Meine Gattin Maria Hopfgartner und Anrainerin Anna Thellmann sowie deren Tochter Michaela Thellmann sprachen am 02.06.2016 beim Gemeindeamtsleiter Herrn Rabeder vor und baten um Akteneinsicht in den Bauakt „Wiesmühle“. Herr Wolfgang Vorauer, Gemeindebediensteter, war bei diesem Gespräch ebenfalls anwesend. AL Herr Rabeder erklärte den drei Frauen, dass es keinen Bauakt gebe. Auch über die letzte Besprechung sei

kein Schriftstück vorhanden. Er erklärte weiters, dass vor der Durchführung der Sanierungsarbeiten kein Sachverständiger zur Feststellung der notwendigen Sanierungsmaßnahmen beigezogen wurde. Die Mängel seien von den Arbeitern des Bauhofs festgestellt worden. Die Beiziehung eines Sachverständigen sei nicht notwendig gewesen. Auf den Hinweis, dass es unterlassen worden sei, die Anrainer auf die entstehenden Kosten (Verkehrsflächenbeitrag) aufzuklären, meinte Herr Rabeder, dass es nicht zu seinen Pflichten und Aufgaben gehöre die Anrainer auf die Kosten hinzuweisen. Diese stünden ja in der Oö. Bauordnung.

Einspruch zu den einzelnen Punkten des Bescheides:

Im ersten Absatz des Bescheides ist angeführt, dass die Wiesmühlstraße neu errichtet wurde. Dies trifft nur für den Teil nach dem Bahndamm bis zum Anwesen Greiml zu. Die Teilstrecke zwischen Fadingerstraße und Bahndamm wurde nur saniert.

Im zweiten Absatz des Bescheides ist angeführt, dass anlässlich der Generalsanierung der öffentlichen Verkehrsfläche der Gemeinde, ein Beitrag zu den Kosten der Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche zu leisten sei.

Nicht jede Sanierung ist eine Generalsanierung. Laut § 19 (3) der Oö. Bauordnung gibt es auch noch die Begriffe einer Sanierung und einer Erneuerung. Im gesamten Bescheid gibt es nicht die geringste Begründung weshalb es sich bei dieser Sanierung um eine Generalsanierung handeln soll. Die im Bescheid angeführte Generalsanierung ist eine reine Annahme und findet sich im ganzen Schriftstück nicht die geringste Begründung dafür. Grundvoraussetzung für die Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages ist eine Generalsanierung des betreffenden Straßenstückes. Da eine entsprechende Begründung für die Annahme einer Generalsanierung nicht erbracht wurde und nicht einmal der Versuch gemacht wurde dies irgendwie zu begründen, ist der gesamte Bescheid ungültig. Auf Grund der angeführten Sanierungsmaßnahmen kann es sich im betreffenden Fall höchstens um eine Erneuerung der Straße handeln. Dies geht auch aus der Stellungnahme eines unabhängigen Gutachters hervor, der bezüglich der Sanierung der Fadingerstraße von der Gemeinde beigezogen wurde. Dieser Gutachter stellte fest, dass eine Generalsanierung nur dann vorliegt, wenn die Herstellung eines vorher nicht gegebenen Zustandes erfolgt ist. Das betreffende Straßenstück befindet sich noch auf derselben Stelle. Die Straße verläuft nach wie vor eben und gerade. Das Oberflächenwasser fließt nach wie vor auf die angrenzenden Grundstücke ab. Besondere Baumaßnahmen wurden nicht durchgeführt.

§ 19 (3) letzter Satz bestimmt, dass bei einer Erneuerung der Verkehrsfläche der Beitrag nicht vorzuschreiben ist. Bei dem 39 m langen Straßenstück fand nach Einschätzung der durchgeführten Arbeiten eben nur eine Erneuerung statt. Im Vergleich zu den Sanierungsarbeiten auf dem Straßenstück der Wiesmühlstraße wurden 2004 auf der Landesstraße weit umfangreichere Arbeiten durchgeführt und diese vom Gutachter als keine Generalsanierung eingestuft. Folglich war auch nach den Bestimmungen des § 19 (3) die Vorschreibung der Abgabe nicht möglich.“

Nach einem neuerlich durchgeführten Ermittlungsverfahren hat die Marktgemeinde Waizenkirchen über die eingebrachte Berufung erwogen und die Entscheidung auf nachstehende Punkte gestützt:

Von der Errichtung einer Aufschließungsstraße kann nicht nur bei einem Straßenneubau, sondern auch beim Ausbau einer schon bestehenden Verkehrsfläche gesprochen werden, wenn der Ausbau (straßenbau-)technisch und wirtschaftlich einer Neuerrichtung gleichgehalten werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn eine mittelschwere Befestigung einschließlich Niveauherstellung samt Oberflächenentwässerung erfolgt, auch wenn im betreffenden Bereich auch schon früher eine öffentliche Verkehrsfläche vorhanden gewesen ist. Dem vorgebrachten Einwand, dass die Oberflächenwässer nach wie vor auf die angrenzenden Grundstücke abfließen wird entgegengehalten, dass bei der öffentlichen Verkehrsfläche der Gemeinde mit der Bezeichnung „Wiesmühle“ vorerst der Tragkörper (d.h. Herstellung einer verdichteten Schottertragschicht) hergestellt wurde. Entsprechend den Bestimmungen des § 20 Abs. 6 Oö. BauO 1994 wurde die bescheidmäßige Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages auf den

Hälftebetrag beschränkt. Die Vorschreibung des restlichen Verkehrsflächenbeitrages erfolgt nach Fertigstellung der öffentlichen Verkehrsfläche einschließlich Verschleißbelag, Niveauherstellung und allfälliger Oberflächen-entwässerung zu den dann gültigen Sätzen. Im Zweifel ist zur Frage, ob Ausbau- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen bei einer Straße einem Neubau gleichzuhalten sind, im Verfahren ein straßenbautechnischer Sachverständiger zu hören.

In diesem Zusammenhang wird auf die vom Marktgemeindeamt Waizenkirchen am 22. Oktober 2012, im Schloss Weidenholz aufgenommene Verhandlungsschrift, über die Durchführung des straßenrechtlichen Bauverfahrens für die Zufahrt Wiesmühle, als auch auf den an Sie ergangenen Bescheid, Zl. 2012-20099 (Ra) vom 12.03.2015, verwiesen. Die erwähnte Verhandlungsschrift führt im Befund zum Vorhaben Wiesmühle folgendes aus:

*„Die derzeitigen Wegeverhältnisse werden den gegebenen Verkehrsanforderungen nicht gerecht, da der vorhandene Weg größtenteils (zum Teil) ungenügend befestigt und /oder zu schmal ist, sowie keine bzw. nur unzureichende Entwässerungseinrichtungen aufweist. Die Zufahrt Wiesmühle beginnt bei km 13,93 der Michaelnbach-Stauff-Landesstraße L525. Er führt einen bestehenden Weg folgend in nordwestlicher Richtung, wo er nach 160 m in der Höhe des Objektes Wiesmühle 4 endet. Beim hm 0,37 wird die Bahntrasse der Linzer Lokalbahn AG gequert. Der **Neubau** soll von der Kreuzung der Michaelnbach-Stauff-Landesstraße bis zur Bahnquerung auf der bestehenden Trasse erfolgen, ab der Bahnquerung wird die Straße leicht Richtung Westen verschränkt und auf dem Grundstück Nr. 3304/5 neu errichtet. Die Finanzierung der Baukosten erfolgt aus Eigenmittel der Marktgemeinde Waizenkirchen und wird mit Bedarfzuweisungsmittel und Landeszuschüssen des Landes Oö. unterstützt. Die Anlieger haben den gesetzlichen Verkehrsflächenbeitrag nach den Bestimmungen der Oö. BauO 1994 zu leisten.“*

Im Gutachten des Sachverständigen wird sodann nochmals wie folgt auf die Notwendigkeit des gegenständlichen Bauvorhabens verwiesen.

„Die im Bereich des gegenständlichen Straßenprojekts vorhandene bestehende Zufahrtstraße genügt in keiner Weise mehr den Anforderungen in Bezug auf Anlage, Entwässerung, Unterbau und Deckenausführung, die an einen Verkehrsträger gestellt werden. Wie bereits schon im Befund erwähnt, entspricht der vorhandene Weg auf Grund seiner geringen Breite und der zu geringen Tragfähigkeit des Straßenkörpers nicht mehr den Erfordernissen des gegenwärtigen Verkehrsaufkommens. Auf dem bestehenden Weg ist aufgrund seiner geringen Breite und Unebenheit die Schneeäumung schwer und schlecht bzw. kaum durchzuführen. Die Verwirklichung des Straßenprojekts liegt daher nicht nur im besonderen Interesse der betroffenen Liegenschafts-eigentümer, sondern auch im öffentlichen Interesse.“

Im Zuge des neuerlich durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurde beim Amt der Oö. Landesregierung ein Gutachten, Zl.StM-PB-L 525-2016-Voj vom 18.08.2016, welches Ihnen am 19.08.2016 persönlich zur Kenntnis gebracht wurde, in Auftrag gegeben. Genanntes Gutachten kommt in der Frage der Generalsanierung der gemeindeeigenen, öffentlichen Verkehrsfläche Wiesmühle zu nachstehendem Ergebnis:

*„Seitens der Straßenmeisterei Peuerbach wird bestätigt, dass der generalsanierte Zufahrtsweg „Wiesmühle“ im Bereich zwischen L525 Michaelnbach-Stauff-Landesstraße und dem Bahnübergang der LILO in der Oberbaubemessung der RVS 03.08.63 entspricht. Der Tragkörper weist eine Stärke von 70 cm auf und wird lt. Gemeinde mit einer bituminösen Deckschicht versehen. Nach Aufbringung der bituminösen Deckschicht **entspricht die Generalsanierung einem Straßenneubau.**“*

Aufgrund des Ergebnisses des vorangeführten Gutachtens ist die Marktgemeinde Waizenkirchen, entsprechend den Bestimmungen des § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994 verpflichtet, für die Liegenschaft Fadingerstraße 31 einen Beitrag zu den Kosten der Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche vorzuschreiben.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurde von Ihnen ergänzend zur Berufung vom 24. Juni 2016 mit Schreiben vom 21.9.2016 noch nachstehende Einwendungen vorgebracht:

I.

„Ich halte meine bisher gemachten Einwendungen im Bezug auf den Verkehrsflächenbeitrag aufrecht. Insbesondere hervorheben möchte ich meine Einwendungen vom 17.03.2016 bezüglich des Ermittlungsverfahrens Verkehrsflächenbeitrag.

Begründung

§19 Absatz 2. (2) lautet: Wird ein Gebäude oder Bauplatz auf dem ein Gebäude errichtet werden soll oder schon besteht, durch mehrere Verkehrsflächen aufgeschlossen, gilt hinsichtlich der Beitrags-pflicht folgendes:

- 1. Der Beitrag darf nur für eine dieser Verkehrsflächen vorgeschrieben werden.*

Bei der Sanierung der Fadingerstraße im Jahre 2004 wurde mir mit Schreiben der Marktgemeinde Waizenkirchen, vom 02.04.2004 DVR0025917, mitgeteilt, dass für mein Grundstück Nr. 3295, 3296 und . 551 in Summe ein Verkehrsflächenbeitrag von € 2.429,67 fällig ist. Der Verkehrsflächenbeitrag wurde mir also schon 2004 für mein Anwesen vorgeschrieben. Der § 19 der Oö. BauO 1994 spricht ausdrücklich von der Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages. Aus den vorstehenden Ausführungen ist klar ersichtlich, dass mein Anwesen von 2 Verkehrsflächen aufgeschlossen ist. Daher ist außer Zweifel, dass der vorstehend angeführte § der Oö. BauO Anwendung findet.

II.

Auf der Seite 5 der Berufungsvorentscheidung ist angeführt, dass die Marktgemeinde Waizenkirchen aufgrund des Gutachtens der Straßenmeisterei Peuerbach vom 18.09.2016 zur Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages verpflichtet ist. Das Gutachten (5 Zeilen) stellt nur den derzeitigen Zustand des Straßenstückes fest.

Folgende Fragen bleiben offen:

Wann wurde die Überprüfung durchgeführt ? Auf welche Art wurde die Überprüfung durchgeführt ? In welchem Bereich wurde die Überprüfung durchgeführt (an einer oder mehreren Stellen)?

Zu den sonderbaren Vorgängen bei der Sanierung des fraglichen Straßenstückes, konnte auch der Gutachter nicht mehr Stellung nehmen.

III.

Außerdem erhebe ich Einspruch gegen die Erlassung der Berufungsvorentscheidung der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 22.08.2016, Zl. 2016-51480 (Vw).

Begründung

Bei dem Verkehrsflächenbeitrag handelt es sich um eine ausschließliche Gemeindeabgabe. Da in Oberösterreich ein zweigliedriger Instanzenzug innerhalb der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich gilt, wäre § 288 BAO anzuwenden, wonach für das Berufungsverfahren die für Bescheidbeschwerden und für den Inhalt der Berufungsentscheidung die für Beschwerdeentscheidungen anzuwendenden Bestimmungen der Bundesabgabenordnung sinngemäß gelten. Die Erlassung einer Berufungsvorentscheidung ist nicht vorgesehen.

Ich stelle den Antrag, dass meine Einwendungen genau geprüft werden und im Falle der Ablehnung auch eine entsprechende Begründung geboten wird.“

Nach der neuerlichen Durchführung eines Ermittlungsverfahrens, hat der Gemeinderat in der Sache entschieden und dabei seine Entscheidung, unter Zugrundelegung der zusätzlich zur Berufung vorgebrachten Einwände des Einschreiters, auf nachstehende Punkte gestützt:

1. Zum Einwand (Pkt. I), dass für ein Grundstück der Verkehrsflächenbeitrag nur einmal vorgeschrieben werden darf und diese Vorschreibung bereits 2004 erfolgte

Ihr Grundstück Parz.Nr. 3295, 3296 und . 551, KG Waizenkirchen, Fadingerstraße 31, ist sowohl durch die öffentliche Verkehrsfläche des Landes mit der Bezeichnung „Fadingerstraße“ als auch durch die öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde mit der Bezeichnung „Wiesmühle“ aufgeschlossen.

Der § 19 Oö. Bauordnung 1994 besagt in diesem Fall, wenn ein Grundstück, auf dem ein Gebäude errichtet werden soll oder bereits besteht, durch mehrere öffentliche Verkehrsflächen aufgeschlossen wird, so darf der Verkehrsflächenbeitrag nur für eine dieser Verkehrsflächen vorgeschrieben werden. Ergibt die Beitragsberechnung gleich hohe Beträge für die Verkehrsfläche des Landes und der Gemeinde, ist der Beitrag hinsichtlich der letzteren vorzuschreiben.

Im Zusammenhang mit dem Einwand, dass Ihnen bereits 2004 der Verkehrsflächenbeitrag vorgeschrieben wurde, wird das von Ihnen angeführte Schreiben wörtlich wiedergegeben:

„Wie besprochen erhalten Sie anbei einen Auszug aus der Oö. BauO betreffend Verkehrsflächenbeitrag zur Kenntnisnahme.

Abhängig vom Ergebnis des Gutachtens über den Zustand der Fadingerstraße, welches von einem unabhängigen Sachverständigen erstellt wird, ist für Ihre Grundstücke Nr. 3295, 3296 und .551 in Summe ein Verkehrsflächenbeitrag von € 2.429,67 fällig.“ (vgl. das an Sie ergangene Schreiben vom 02.04.2004).

Es handelte sich hier also nur um eine Vorabinformation und keine Vorschreibung, da diese gem. § 19 Abs. 3 OÖ. BauO 1994 mit Bescheid zu erfolgen hat. Eine Vorschreibung mit Bescheid ist nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens jedoch nicht erfolgt, weil festgestellt wurde, dass es sich um keine einem Neubau gleichzustellende Generalsanierung handelte.

2. Auf der Seite 5 der Berufungsvorentscheidung ist angeführt, dass die Marktgemeinde Waizenkirchen aufgrund des Gutachtens der Straßenmeisterei Peuerbach vom 18.08.2016 zur Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages verpflichtet ist. Das Gutachten (5 Zeilen) stellt nur den derzeitigen Zustand des Straßenstückes fest (Pkt. II des Einwandes):

Im Sinne des § 12 Oö. Straßengesetz 1991, umfasst die Straßenverwaltung die Herstellung und die Erhaltung der ihr obliegenden Verkehrsflächen und obliegt diese hinsichtlich der Verkehrsflächen der Gemeinde, der Gemeinde. Die Straßenverwaltung ist so gesehen verpflichtet, die dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen derart zu erhalten, dass sie von allen Verkehrsteilnehmern bei Beachtung der Verkehrsvorschriften im jeweils erforderlichen Ausmaß benützbar sind. Ob bestimmte Straßenbaumaßnahmen gesetzt werden, ist ausschließlich Angelegenheit der Straßenverwaltung.

Aus den vorangeführten Gründen war die Marktgemeinde Waizenkirchen nicht verpflichtet, bereits im Vorfeld der geplanten Straßenbaumaßnahmen bei der Gemeindestraße „Wiesmühle“ ein Gutachten über die straßenbautechnische Qualität einzuholen.

Die Zufahrtsstraße „Wiesmühle“ hat im Bereich der Kreuzung mit der „Fadingerstraße“ und der Bahnquerung mit der Lilo nur punktuell (jeweils ca. 5 m) eine ausreichende straßenbau-

technische Qualität aufgewiesen. Damit jedoch im angesprochen Teilbereich der Gemeindestraße „Wiesmühle“ ein durchgehend homogener und eine einwandfreie straßenbautechnische Qualität aufweisender Tragkörper gewährleistet werden konnte, war es notwendig die-
sen auf der gesamten Länge in einer Stärke von 70 cm zu errichten.

Im Zuge der Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 24.05.2016 wurde von Ihnen das Argument vorgebracht, dass die nachfolgende Sanierung gemäß § 19 Abs. 3 letzter Satz nicht zur Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages berechtigt.

Im Zuge des neuerlich durchgeführten Ermittlungsverfahrens hat die Marktgemeinde Waizenkirchen zur Klärung der Frage, ob die Ausbau- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen einem Neubau gleichzuhalten sind, die Stellungnahme eines Amtssachverständigen, im gegenständlichen Fall vom Straßenmeister der Straßenmeisterei Peuerbach, Herrn Hainberger, eingeholt. In der Klärung der Frage, ob die durchgeführte Sanierung einem Neubau gleichzusetzen ist und folglich die Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages nach sich zieht, ist alleinig der IST-Zustand ausschlaggebend.

3. Einspruch gegen die Erlassung der Berufungsvorentscheidung

Dem vorgebrachten Einwand wird stattgegeben. Die Bundesabgabenordnung, die bei der Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages anzuwenden ist, sieht im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde keine Berufungsvorentscheidung vor. Die gegen die Berufung vom 24.06.2016 ergangene Berufungsvorentscheidung, Zl. 2016-51480 (Vw) vom 22.08.2016, ist daher ex lege als gegenstandslos zu betrachten und wurde die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.

Aus den vorangeführten Gründen kam die Berufungsbehörde zur Ansicht, dass die Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages zu Recht besteht und daher der Berufung nicht stattgegeben werden kann.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides bei der Marktgemeinde Waizenkirchen eingereicht oder bei der Post aufgegeben oder in einer sonst technisch möglichen Form eingebracht werden.

Eine Beschwerde muss die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet, eine Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird, die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden und eine Begründung enthalten. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO).

Der Vizebürgermeister:

(Josef Zistler)

Debatte:

GVM Obermayr spricht an, dass der Gemeindevorstand diesen Antrag nur mehrheitlich dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfiehlt, da er sich der Abstimmung zu diesem Punkt enthalten hat. Weiters weist GVM Obermayr darauf hin, dass sich Herr Hopfgartner in seiner Berufung unter anderem auf bereits neu ausgekofferte Teile bei der Trompete und beim Bahnübergang bezieht und der Bau seiner Ansicht nach nicht einem Neubau entspricht. Außerdem erhielt Herr Hopfgartner bereits eine Vorschreibung für den Neubau der Fadingerstraße, wobei dies keine Vorschreibung war, sondern nur die Erhebung. Diese Erhebung erhielten alle Anrainer der Fadingerstraße. Für GVM Obermayr zeichnen sich beim Neubau Wiesmühle und beim Neubau Fadingerstraße somit Parallelen auf, bei denen jedoch nicht gleich entschieden wird. Hierzu berichtet er über eine gutachtliche Stellungnahme für den damaligen Neubau der Fadingerstraße, indem eine Kostendarstellung der tatsächlichen Ausgaben angeführt wird und eine Gegenüberstellung der Kosten für einen Neubau dieser Straße. Würde man dieses Gutachten bei dem Vorhaben Wiesmühle heranziehen, müsste man ebenso von einer Sanierung der Straße ausgehen, da bereits neuausgekofferte Straßenteile wiederverwendet wurden.

Vizebürgermeister Zistler entgegnet, dass im Jahr 2004 tatsächlich keine Vorschreibung ergangen ist und somit auch nichts zu bezahlen war. Bei der vorliegenden Angelegenheit handelt es sich jedoch um einen Neubau, bei dem eine Vorschreibung zu veranlassen war. Dieser Bescheid ist somit vom Gemeinderat zu bestätigen, ansonsten würde der Gemeinderat hier rechtswidrig handeln.

GVM Auinger merkt an, dass die Sanierung der Fadingerstraße und der Neubau Wiesmühle grundsätzlich nichts miteinander zu tun haben. Weiters bestätigt er, dass bereits eine geringfügige, gute Auskoffierung beim Bahnübergang und der Trompete vorhanden war, jedoch der Großteil des Straßenstückes überhaupt nicht ausgekoffert war. Es wäre jedoch nicht sinnvoll gewesen, die Auskoffierung nur teilweise durchzuführen, da dadurch unterschiedliche Setzungen entstanden wären. Aufgrund dessen wurde auch der gesamte Straßenteil neu ausgekoffert und somit auch als Neubau deklariert. GVM Auinger äußert, dass er bereits Herrn Hopfgartner mitgeteilt hat, dass die Gemeinde aus dieser Geschichte Lehren gezogen hat und zukünftig bei Straßenbauvorhaben eine Dokumentation mit einer Kamera erfolgen wird, um mögliche Uneinigkeiten zu vermeiden.

Ebenso betont GVM Auinger, dass die Gemeinde zur Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages verpflichtet ist, sobald eine Liegenschaft auch nur geringfügig an eine Straße angrenzt und diese neu errichtet wird.

Amtsleiter Rabeder appelliert an den Gemeinderat, bei dieser bestehenden Faktenlage dem Antrag zuzustimmen, da die Gemeinde nicht anders handeln kann. Jede andere Abstimmung wäre eine Gesetzesverletzung. Der Amtsleiter betont nochmals, dass die Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages keine Willkür der Gemeinde ist, sondern diese dazu verpflichtet ist. Weiters erwähnt der Amtsleiter, dass es zur Nicht-Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages der Fadingerstraße einen Gemeinderatsbeschluss vom 06.07.2004 gibt. In diesem Beschluss wurde festgelegt, dass aufgrund dieses Gutachtens von einer Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages wegen der Sanierung der Fadingerstraße abgesehen wird. Als Vergleichsfälle zum Neubau Wiesmühle nennt Amtsleiter Rabeder den Kuefsteinweg und die Lederergasse, wobei in diesen Fällen ebenso die Anrainer aufgrund der bereits bestehenden Asphaltierung der Annahme waren, dass es sich hier um eine Sanierung handelt und keinen Neubau, und somit auch keinen Verkehrsflächenbeitrag zu entrichten hätten. Auch in diesen Fällen wurde gegen den Bescheid der Gemeinde letztinstanzlich bestätigt.

GR Aumayr kann sich an diesen Gemeinderatsbeschluss nicht erinnern. Er äußert, dass es zum einen die Faktenlage gibt und zum anderen eine Vorschreibung, die nur zu erfolgen hat, wenn die Kosten der Sanierung einer Neuerrichtung gleich kommen. Dazu gibt es auch bereits eine Höchstentscheidung, der eine Dokumentation über die Schotterfahren und Neuankäufe etc. zugrunde lag. Gibt es jedoch keine Dokumentation fehlt der Gemeinde ein wichtiges Beweismittel.

Amtsleiter Rabeder entgegnet, dass der Straßenmeister vor Beginn eine Beweissicherung durchgeführt hat und auch vorher den Schotterkoffer überprüft hat.

Weiters spricht GR Aumayr an, dass bei der Neuerrichtung der Fadingerstraße ebenso kein bestehender Schotter verwendet wurde und dies somit auch einem Neubau entsprochen hätte, woraufhin jedoch keine Vorschreibung erfolgte. Die Vorschreibung wiederum wurde aufgrund des Gutachtens nicht durchgeführt, welches das Bauvorhaben als Sanierung bezeichnet. GR Aumayr äußert, dass dies somit eine Ausstellung eines Falschgutachtens war und das an Amtsmissbrauch grenzt. Herr Hopfgartner vergleicht jedoch die jetzige Ausgangslage mit dem damaligen Gutachten in seiner Berufung, wobei ihm auch recht zu geben ist. Es ist daher verständlich, dass sich Herr Hopfgartner die Gerechtigkeitsfrage stellt, warum hier keine Ausnahme gemacht wird, obwohl im Jahr 2004 für die gesamte Fadingerstraße keine Vorschreibung erfolgte. Es entscheidet alleine die Gemeinde, ob ein Vorhaben unter Neuerrichtung oder Sanierung geführt wird. GR Aumayr äußert, dass hier eine Gleichbehandlung aller Bürger zu erfolgen hat, ansonsten werden dadurch nur zornige Bürger produziert. Weiters erwähnt GR Aumayr, dass es zum einen positiv ist, dass es hier zur Vorschreibung kam, da ansonsten niemals dieses Gutachten zum Vorschein gekommen wäre, welches ein Beweis für die Manipulation über die Sanierung der Fadingerstraße ist. Abschließend äußert GR Aumayr, dass er sich aufgrund dieser Methoden der Stimme zu diesem Antrag enthalten wird.

Amtsleiter merkt hierzu an, dass der Straßenbau nicht nur aus ein paar Fuhren Schotter besteht, sondern aus den Kosten für Unterbau, Tragschicht, Asphaltdecke, Entwässerung, Leistensteine etc. Es ist daher die Summe der Kosten zu sehen, die in diesem Fall einem Neubau gleich kommen.

GR Aumayr weist noch darauf hin, dass das Gutachten aus dem Jahr 2004 bei einer Beschwerde von Herrn Hopfgartner an eine höhere Institution nicht standhalten wird, da es keine juristischen Gutachten ist.

A b s t i m m u n g:

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

- (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen
- (B) für den Antrag: 22 Mitglieder,
- (C) Stimmenthaltung: 3 Mitglieder (Grüne-Fraktion).

Der Antrag wird somit mit Stimmenmehrheit zum Beschluss erhoben.

Bürgermeister Degeneve tritt nach der Abstimmung wieder in den Sitzungssaal ein und übernimmt wieder den Vorsitz.

Zu Pkt. 20.) der TO.: Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.18 „Gruber/Esthofen“; - Beschlussfassung

Bürgermeister Degeneve berichtet:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.09.2016 die Einleitung des Verfahrens zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.18 „Gruber/Esthofen“ beschlossen.

Mit Schreiben vom 14.10.2016 wurden alle Betroffenen sowie Leitungsträger und das Amt der Oö. Landesregierung über die Änderung verständigt. Diese hatten bis 14.11.2016 bzw. bis 12.12.2016 die Gelegenheit eine Stellungnahme zu der Änderung abzugeben.

Weder die Betroffenen noch die Leitungsträger erhoben einen Einwand gegen die geplante Änderung.

Das Amt der Oö. Landesregierung teilte mit Schreiben vom 30.11.2016 mit, dass unter Berücksichtigung der eingelangten positiven Stellungnahmen der beteiligten Fachdienststellen Naturschutz sowie der Grund- und Trinkwasserwirtschaft und aus raumordnungsfachlicher Sicht keine Einwände bestehen.

Der Gemeinderat möge daher folgenden Antrag beschließen:

A n t r a g:

„Änderung Nr. 4.18 „Gruber/Esthofen“

GrdSt. Nr. 188, KG. Weidenholz teilw.

Widmung: Dorfgebiet

Fläche: ca. 295 m²“

A b s t i m m u n g:

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 21.) der TO.: Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.21 „Pointinger-Hueb bei Lindbruck“; Einleitung des Verfahrens – Beratung und Beschlussfassung

Bürgermeister Degeneve berichtet namens des Ausschusses für Raumplanung, Ortsentwicklung, Bau, Schule u. Kinderbetreuungseinrichtungen.

Mit Schreiben vom 14.11.2016 teilte Frau Pointinger Christine, Hueb bei Lindbruck 4, 4730 Wai-zenkirchen mit, dass sie einen Anbau südlich der bestehenden Garage auf ihrem Grundstück Nr. 69, KG. Weidenholz plant. Da der geplante Anbau teilweise ins Grünland reichen würde, ersuchte die Grundeigentümerin um eine geringfügige Erweiterung der Dorfgebietswidmung.

Nach einem Lokalausganschein durch die Raumordnungssachverständige und des Sachverständigen für Naturschutz wäre eine geringfügige Widmungserweiterung nur möglich, wenn diese durch eine Schutzzone im Bauland mit baulichen Maßnahmen, in der nur die Errichtung von Nebengebäuden gestattet ist, festgelegt werden würde und das Ausmaß der Erweiterung nur den Zubau ermöglicht. Ein weiterer Bauplatz darf durch diese Widmungserweiterung keinesfalls entstehen.

Nachdem hier nur die Erweiterung der bestehenden Garage ermöglicht wird stellt der Ausschuss für Raumplanung, Ortsentwicklung, Bau, Schule u. Kinderbetreuungseinrichtungen folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Das Verfahren zur Durchführung der Änderung Nr. 4.21 „Pointinger/Hueb b. Lindbruck“ soll wie folgt eingeleitet werden:

Südwestlicher Teil des Grundstückes Nr. 69, KG. Weidenholz: geringfügige Widmungserweiterung Dorfgebiet im Ausmaß von ca. 87 m² mit Überlagerung der Schutzzone im Bauland „SP3“, in der die Errichtung von Hauptgebäuden untersagt ist.“

Abstimmung:

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 22.) der TO.: Allfälliges

a) Hort

Bürgermeister Degeneve spricht an, dass er bereits die Übergabe des Hortes und die Neueinrichtung einer schulischen Nachmittagsbetreuung in dieser Sitzung angekündigt hat. Es bestehen bereits Zusagen für eine Übernahme durch das Hilfswerk und des Institutes ISK. Weiters wurde ihm versichert, dass auch das bestehende Personal übernommen werden kann.

b) Grundkauf Hochwasserschutzverband

GR Aumayr erkundigt sich, ob der Hochwasserschutzverband tatsächlich Grundstücke in der Nähe des Inkoba Grundstückes angekauft hat.

Amtsleiter Rabeder bestätigt den Ankauf eines Grundstückes mit 2 ha.

--oOo--

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22.25 Uhr.

Vorsitzender

ÖVP-Gemeinderat

Schriftführer

SPÖ-Gemeinderat

GRÜNE-Gemeinderat

FPÖ-Gemeinderat

Waizenkirchen, am 13.12.2016

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden*, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde*.

Vorsitzender:

*) Nichtzutreffendes streichen
